

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 50502 — Fi 5/70

Bonn, den 16. Februar 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 1967 bis 1970 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967

nebst vier Anlagen.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates habe ich den Bericht gleichzeitig zugeleitet.

Brandt

**Bericht der Bundesregierung
über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der
Steuervergünstigungen für die Jahre 1967 bis 1970 gemäß § 12
des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums
der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967**

I. Zweiter Bericht der Bundesregierung gemäß § 12 StWG

1. Gesetzliche Grundlage des Berichtes

Der erste Bericht über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gemäß § 12 StWG ist zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1968 vorgelegt worden. Nunmehr legt die Bundesregierung zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushalts 1970 den zweiten Bericht über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gemäß § 12 StWG vor. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, daß es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen
 2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
 3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen
- dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen.

Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der im Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.

2. Abgrenzung der Begriffe Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

Der zitierte Gesetzeswortlaut verpflichtet die Bundesregierung, alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht über die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen vorzulegen. Er regelt jedoch nicht im einzelnen, was unter Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu verstehen ist.

Was die Finanzhilfen angeht, gibt § 12 StWG einige Hinweise für ihre Abgrenzung. Zunächst wird klargestellt, daß es sich bei Finanzhilfen um Bundesmittel an Stellen (Letztempfänger) außerhalb der Bundesverwaltung handelt. Es rechnen also alle Zahlungen aus dem Bundeshaushalt, die für Stellen der Bundesverwaltung bestimmt sind, nicht zu den Finanzhilfen. Das trifft vor allem für die der Bundesbahn und Bundespost zufließenden Haushaltsmittel zu, weil Bahn und Post zur Bundesverwaltung gehören. Sodann deutet § 12 Abs. 2 StWG darauf hin, daß es sich bei Finanzhilfen um Bundesmittel handelt, die in erster Linie der Erhaltung oder der Anpassung sowie der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des gesamtwirtschaftlichen Wachstums, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen dienen. Hierbei geht es also ausschließlich um finanzielle Hilfen für den Unternehmensbereich, die man in Anlehnung an Definitionen in der finanzwissenschaftlichen Literatur als Subventionen bezeichnen könnte. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind jedoch nicht nur finanzielle Hilfen für Unternehmen als Finanzhilfen anzusehen.

Der Bundestagsausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat seinerzeit eine solche enge Begrenzung des Begriffs Finanzhilfen in seinem Schriftlichen Bericht zum Entwurf des StWG¹⁾ ausdrücklich abgelehnt und die Auffassung vertreten, daß in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Dieser Bericht schließt deshalb auch finanzielle Hilfen ein, die privaten Haushalten gewährt werden. Unter der Zielsetzung

¹⁾ zu Drucksache V/1678

des StWG sind vor allem solche Finanzhilfen an private Haushalte relevant, die — etwa im Gegensatz zu allgemeinen Sozialleistungen — den volkswirtschaftlichen Marktprozeß in ganz bestimmten Bereichen beeinflussen sollen. Das geschieht vor allem in der Weise, daß bestimmte Güter und Leistungen vom Staat verbilligt werden. Als Beispiel hierfür sind alle finanziellen Hilfen des Staates zu nennen, die aufgewendet werden, um breiten Schichten der Bevölkerung Wohnraum zu verbilligten Wohnkosten zu verschaffen oder die Wohnkosten im Einzelfall tragbar zu gestalten. Der marktwirtschaftliche Wirtschaftsvollzug wird ferner in starkem Maße auch dadurch beeinflußt, daß die Sparkapitalbildung unter bestimmten Voraussetzungen finanziell gefördert wird. Auf Grund dieser Überlegungen liegt diesem Bericht folgende Begriffsbestimmung zugrunde:

Finanzhilfen sind Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, um

1. Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder an neue Bedingungen anzupassen
2. den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern
3. für private Haushalte bestimmte Güter und Leistungen zu verbilligen und die Sparsamkeit anzuregen.

Finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben, insbesondere zur allgemeinen Förderung von Wissenschaft und Forschung, für kulturelle und militärische Zwecke sowie allgemeine Sozialleistungen rechnen nicht zu den Finanzhilfen nach § 12 StWG.

Ergänzend ist hervorzuheben, daß diese Begriffsbestimmung der Finanzhilfen nicht identisch ist mit dem im Rahmen der Finanzreform in Artikel 104 a Abs. 4 GG eingeführten gleichlautenden Begriff der Finanzhilfen an Länder und Gemeinden.

Auch die begriffliche Abgrenzung der Steuervergünstigungen stößt auf Schwierigkeiten. Aus § 12 Abs. 3 StWG ergibt sich unmittelbar nur, daß es sich bei Steuervergünstigungen um steuerliche Regelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen. Sie stellen also einen Verzicht des Staates auf Steuereinnahmen dar. In Anlehnung an die bisherigen Ausführungen können also ebenso wie Finanzhilfen auch Steuervergünstigungen sowohl Unternehmen als auch privaten Haushalten zugute kommen. Problematisch ist jedoch im Einzelfall die Feststellung, wann ein Verzicht auf Steuereinnahmen vorliegt. Als Verzicht kann hierbei sinnvollerweise nicht jede nur teilweise Ausschöpfung gegebener Besteuerungsmöglichkeiten, sondern nur eine spezielle Ausnahmeregelung von der allgemeinen Steuernorm angesehen werden. Demnach wird diesem Bericht folgender Begriff zugrunde gelegt:

Steuervergünstigungen sind spezielle Ausnahmeregelungen von der allgemeinen Steuernorm, die für die öffentliche Hand zu einer Einnahminderung führen.

3. Die in § 12 StWG vorgeschriebene Untergliederung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten von Betrieben oder Wirtschaftszweigen sind nach § 12 StWG in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen zu gliedern. Eine solche Unterscheidung der finanziellen Hilfen wirkt schon deswegen schwierige Probleme auf, weil bei ihrer Einführung keineswegs immer eindeutig geklärt ist, welche dieser alternativen Zielsetzungen verfolgt werden oder doch zumindest im Vordergrund stehen.

Vor allem Erhaltungs- und Anpassungshilfen lassen sich oft nur schwer voneinander unterscheiden. Finanzielle Hilfen z. B., die gewährt werden, um Unternehmen oder Wirtschaftszweigen die Anpassung an veränderte Wettbewerbsverhältnisse zu erleichtern, können dann, wenn ohne diese Hilfen die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Betriebe in Frage gestellt wäre, auch als Erhaltungshilfen angesehen werden. In diesen Fällen ist also die strukturelle Anpassung der Betriebe die Voraussetzung ihrer Erhaltung. Am ehesten kann man eine Trennung zwischen Erhaltungs- und Anpassungshilfen vornehmen, wenn man darauf abstellt, unter welchen Bedingungen und in welcher Form sie dem Empfänger gewährt werden. Finanzielle Hilfen, die unter Bedingungen gewährt werden, die auf eine Veränderung bestehender Strukturen von Betrieben oder Wirtschaftszweigen hinwirken, kann man generell als Anpassungshilfen ansehen. Sie werden gegenwärtig vor allem als Hilfen zur Erleichterung von Investitionen und auch als Hilfen für die Aufgabe von Betrieben gewährt. Von ihrer Zwecksetzung her sind Anpassungshilfen grundsätzlich nur vorübergehend einzusetzen, solange nämlich, bis die erstrebte Anpassung erfolgt ist. Dies gilt auch dann, wenn eine nach Möglichkeit von vornherein anzustrebende Befristung der Hilfen nicht erfolgt. Der vorübergehende Charakter von Anpassungshilfen kann auch in einer degressiven Gestaltung der Hilfen zum Ausdruck kommen. Nach allem ist es wesentliches Kriterium der Anpassungshilfen, daß sie einen Strukturwandel begünstigen und sich nach einiger Zeit selbst entbehrlich machen. Umgekehrt werden alle Hilfen, die auf Grund der Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht auf eine Veränderung vorhandener Strukturen abzielen, als Erhaltungshilfen angesehen. Sie haben von ihrer Zwecksetzung her häufig Dauercharakter.

Anpassungshilfen im Sinne finanzieller Hilfen, die eine Veränderung bestehender Strukturen begünstigen, schließen auch finanzielle Hilfen zur Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen ein. Es handelt sich dabei um finanzielle Begünstigungen von Vorhaben, die für das gesamtwirtschaftliche Wachstum von besonderer Bedeutung sind. Dazu rechnen insbesondere die Förderung bestimmter technologischer Entwicklungen sowie die allgemeine steuerliche Begünstigung der betrieblichen Forschung und Entwicklung.

Da Erhaltungs-, Anpassungs- und Wachstumshilfen begrifflich nur Hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige darstellen, werden in dieser Gliederung die übrigen finanziellen Hilfen, die vornehmlich privaten Haushalten zufließen, als sonstige Hilfen nachgewiesen.

4. Angabe der Rechtsgründe oder sonstigen Verpflichtungen für die Gewährung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

§ 12 StWG schreibt vor, in den Übersichten über die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen die Rechtsgründe oder sonstigen Verpflichtungen für die Gewährung dieser Hilfen anzugeben. Während die Steuervergünstigungen ausnahmslos auf gesetzlichen Regelungen beruhen, sind die Rechtsgründe für die Finanzhilfen differenzierter. Sie werden auf Grund nationaler oder supranationaler (z. B. EWG-Recht) gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund vertraglicher Verpflichtungen gewährt. Alle Finanzhilfen haben darüber hinaus eine formale gesetzliche Grundlage in den jährlichen Haushaltsgesetzen.

5. Vorschläge für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau von Finanzhilfen oder Steuervergünstigungen

Die Bundesregierung ist nach § 12 Abs. 4 StWG gehalten, in diesem Bericht anzugeben, wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der finanziellen Hilfen zu rechnen ist. Sie hat zugleich zeitlich und zahlenmäßig fixierte Abbauvorschläge zu unterbreiten. Das StWG fordert also keineswegs nur eine Durchleuchtung, sondern auch einen Abbau finanzieller Hilfen.

Über die Möglichkeiten eines Abbaus von Finanzhilfen hat die Bundesregierung im Rahmen der Fortschreibung der mehrjährigen Finanzplanung entschieden. Die Ergebnisse dieser Fortschreibung für den Regierungsentwurf des Bundeshaushalt 1970 sind in diesem Bericht berücksichtigt. Außerdem enthält der Bericht eine besondere Übersicht über diejenigen Finanzhilfen, die im Jahre 1970 auslau-

fen oder deren Abbau oder Einschränkung in den folgenden Jahren im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung in Betracht kommen (vgl. Anlage 2). Die Überprüfung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen muß stets in einer Gesamtschau der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik erfolgen. Nur auf diese Weise kann über die weitere Gewährung von finanziellen Hilfen nach Prioritätsgesichtspunkten entschieden werden. Allerdings sind bei einer Reihe von Finanzhilfen Einschränkungen nicht angebracht. Das gilt z. B. für die Förderung des Strukturwandels in der Landwirtschaft und in Teilbereichen der gewerblichen Wirtschaft sowie für das Wohngeld. Es kommt hinzu, daß Hilfen im Bereich der Agrarmarktordnungen zum größten Teil auf Grund supranationaler Rechtsetzung gewährt werden und deswegen schon aus rechtlichen Gründen nicht in nationaler Zuständigkeit abgebaut werden können. Selbst für Anpassungshilfen, die von ihrer Zwecksetzung her, wie schon erwähnt, vorübergehender Art sind, läßt sich ein Abbau vielfach nicht zeitlich und zahlenmäßig im vorhinein festlegen, weil Dauer und Umfang ihrer Gewährung in starkem Maße von der im voraus nicht mit hinreichender Sicherheit abzuschätzenden wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt werden.

Die finanziellen Hilfen für das Wohnungswesen sollen in einem in Kürze von der Bundesregierung vorzulegenden langfristigen Wohnungsbauprogramm neu geordnet werden, in dem die Bedürfnisse besonders zu fördernder Bevölkerungskreise und Sachbereiche vorrangig berücksichtigt werden.

Was die Steuervergünstigungen angeht, so ist schon im ersten Bericht gemäß § 12 StWG darauf hingewiesen worden, daß ein Abbau dieser finanziellen Hilfen zweckmäßigerweise mit der anstehenden umfassenden Steuerreform verbunden werden sollte. Ausführungen zum Abbau oder zur Einschränkung von Steuervergünstigungen würden den gegenwärtigen Arbeiten an der Steuerreform vorzuziehen. Deshalb wird in der Anlage 3 Spalte 13 auf entsprechende Erläuterungen verzichtet. Einzelne punktuelle Einschränkungen oder Beseitigungen von Vergünstigungen außerhalb der für diese Legislaturperiode vorgesehenen Steuerreform würden diese nur erschweren.

II. Beurteilung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

1. Ordnungspolitische Aspekte

In der marktwirtschaftlichen Ordnung in der Bundesrepublik sind staatliche Eingriffe in das wirtschaftliche Geschehen an den Grundbedingungen dieser Ordnung zu messen. Zu diesen Grundbedingungen gehört, daß sich Anbieter und Nachfrager aus eigener Initiative und mit eigenen Mitteln auf die Dynamik des Wettbewerbs einstellen müssen. Das Ergebnis des wirtschaftlichen Kräftespiels entspricht aber nicht immer den in unserer freiheitlichen und sozialen Ordnung geltenden gesellschafts-, struktur- oder konjunkturpolitischen Zielen. In solchen Fäl-

len entsteht für den Staat die Aufgabe, ergänzend oder korrigierend einzugreifen. Da in der Regel bei dieser Entscheidung mehrere Ziele zu beachten sind und die einzelnen Instrumente vielseitige Wirkungen auf die verschiedenen Ziele haben können, sind staatliche Eingriffe mit besonderer Vorsicht vorzunehmen und nach Maß und Dauer zu begrenzen.

Wirtschaftspolitische Maßnahmen sind demnach so anzulegen, daß ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ihrer Wirkung auf die Funktionsfähigkeit des marktwirtschaftlichen Prozesses, auf das gesamtwirtschaftliche Wachstum und auf die Gerech-

tigkeit der Verteilung entsteht. Sie sollten deshalb möglichst so gestaltet werden,

- daß sie die Primärverteilung des Vermögens- und Einkommenszuwachses grundsätzlich weitgehend dem Wettbewerb am Markt überlassen; verteilungspolitische Korrekturen sollten möglichst erst danach einsetzen;
- daß sie möglichst nur Anreize für das angestrebte wirtschaftliche Verhalten der Betroffenen geben, also Spielraum für die selbständige wirtschaftliche Entscheidung lassen;
- daß ihr Ausmaß und der Kreis der Betroffenen bzw. Begünstigten möglichst überschaubar sind;
- daß sie — soweit möglich — zeitlich begrenzt werden; dabei ist häufig eine im Zeitlauf degressive Gestaltung der Anreize und Begünstigungen zweckmäßig.

Soweit staatliche Korrekturen dies beachten und soweit sie die Anpassungsfähigkeit der Marktteilnehmer verbessern und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit steigern, können sie gleichzeitig die Funktionsfähigkeit der marktwirtschaftlichen Ordnung erhöhen. Allerdings kann ein Übermaß von — durchaus marktkonformen — Interventionen die Gefahr entstehen lassen, daß die Quantität der Eingriffe schließlich die Qualität der Ordnung insgesamt verändert.

Zu den Instrumenten, die den angeführten ordnungspolitischen Kriterien entsprechen, können durchaus bestimmte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gehören. Die mit diesen Hilfen verfolgten Ziele, ihr Einsatz und ihre Ausgestaltung sind jedoch hinsichtlich des marktwirtschaftlichen Grundprinzips und der gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen laufend zu überprüfen.

2. Gesamtwirtschaftliche Aspekte

Finanzielle Hilfen sollen so gewährt werden, daß sie der Erreichung oder Erhaltung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nicht zuwiderlaufen. Dies ist für Finanzhilfen ausdrücklich in § 12 Abs. 1 StWG festgelegt, gilt aber der Sache nach ebenso auch für Steuervergünstigungen. Für eine Beurteilung finanzieller Hilfen ist also unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten von Bedeutung, wie sie sich auf das Preisniveau, den Beschäftigungsstand, das außenwirtschaftliche Gleichgewicht sowie auf das Wirtschaftswachstum auswirken. Preisniveau, Beschäftigungsstand und außenwirtschaftliches Gleichgewicht werden — wenn man von extremen Konjunktursituationen absieht — im allgemeinen von finanziellen Hilfen des Staates weniger beeinflusst als das Wirtschaftswachstum. Vor allem die Zielsetzung eines angemessenen und stetigen Wachstums verlangt also eine ständige Überprüfung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen. Grundsätzlich läßt sich feststellen, daß Erhaltungshilfen im Sinne dieses Berichts, da von ihnen keine Impulse für eine Verbesserung vorhandener Wirtschaftsstrukturen ausgehen, das Wirtschaftswachstum nicht fördern, sondern eher bremsen. Unter rein wachstumspolitischen Gesichtspunkten sind diese

Hilfen somit regelmäßig negativ zu beurteilen. Das schließt indessen nicht aus, daß dennoch ihre Gewährung aus übergeordneten Gesichtspunkten, die z. B. allgemein politischer oder sozialer Natur sein können, durchaus gerechtfertigt sein kann.

Anpassungs- und Produktivitätshilfen hingegen können wesentlich zu einem stetigen und angemessenen Wirtschaftswachstum beitragen, weil sie darauf angelegt sind, den notwendigen Strukturwandel zu fördern. Ihre Effizienz wird im allgemeinen um so besser sein, je mehr es gelingt, sie an einer klaren und eindeutigen Zielsetzung zu orientieren, ihre Gewährung von einem entsprechenden wirtschaftlichen Verhalten der Empfänger abhängig zu machen, sie von vornherein zu befristen und, soweit es angebracht ist, degressiv zu gestalten. Für alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ist schließlich zu beachten, daß sie aufeinander abgestimmt sein müssen und sich in ihren Zielsetzungen sowie in ihren primären und sekundären Auswirkungen, die möglicherweise bei isolierter Betrachtung zielkonform sein können, nicht widersprechen dürfen.

Im übrigen wird zu den gesamtwirtschaftlichen Aspekten von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ergänzend auf die Grundsätze der sektoralen und regionalen Strukturpolitik hingewiesen, die zuletzt im Juli 1969 als Anlage zum Strukturbericht der Bundesregierung¹⁾ veröffentlicht worden sind.

3. Finanzpolitische Aspekte

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen führen, wie im einzelnen in den folgenden Abschnitten des Berichts dargestellt wird, schon seit Jahren zu einer erheblichen direkten und indirekten Belastung des Haushalts. Angesichts der Bedeutung der mit diesen finanziellen Hilfen verfolgten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen kommt zwar ein rigoroser Abbau dieser Haushaltsbelastungen nicht in Betracht. Gleichwohl machen es auch haushaltspolitische Gesichtspunkte notwendig, alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen regelmäßig auf ihre weitere Notwendigkeit hin zu überprüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß einmal eingeführte Hilfen oft nur schwer wieder beseitigt werden können. Dies gilt vor allem für Erhaltungshilfen, weil sie von ihrer Zielsetzung her vielfach Dauercharakter haben und deshalb in besonderem Maße dazu beitragen, den Gestaltungsspielraum der mehrjährigen Finanzplanung einzuengen. Aus diesen Gründen sollte möglichst für alle finanziellen Hilfen eine Befristung erfolgen — auch für Erhaltungshilfen —, weil es dadurch erleichtert würde, im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung auch über die mit Finanzhilfen und Steuervergünstigungen verfolgten Zielsetzungen, selbst wenn sie langfristiger Art sind, erneut nach Prioritäten zu entscheiden.

Im Zusammenhang damit steht auch die Frage, ob es im Einzelfall zweckmäßiger ist, finanzielle Hilfen in Form direkter Zahlungen aus dem Haushalt oder in Form steuerlicher Vergünstigungen zu gewähren. Gegen Steuervergünstigungen spricht, daß sie nicht Gegenstand der jährlichen Haushaltsberatungen

¹⁾ Drucksache V/4564

sind und daß sich ihre finanziellen Auswirkungen je nach Art ihrer Konstruktion vielfach nicht genau ermitteln lassen. Die durch Steuervergünstigungen verursachte Belastung des öffentlichen Haushalts tritt insgesamt weit weniger in das Bewußtsein der öffentlichen Meinung als es bei direkten Zahlungen der Fall ist. Direkte Zahlungen haben ferner den Vorteil, daß sie häufig gezielter eingesetzt werden können als Steuervergünstigungen. Andererseits ist zu beachten, daß steuerliche Vergünstigungen für

die Empfänger einen Rechtsanspruch darstellen, an dem Unternehmen, aber auch private Haushalte ihr Verhalten orientieren können. Ihre Inanspruchnahme ist zudem aus der Sicht der Steuerpflichtigen im allgemeinen einfach und wenig zeitraubend. Indessen darf nicht übersehen werden, daß die Vielzahl der vorhandenen Steuervergünstigungen wesentlich zu der Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit des gegenwärtigen Steuerrechts beigetragen hat.

III. Die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1967 bis 1970 nach Aufgabenbereichen

1. Art der Darstellung der Finanzhilfen und der Steuervergünstigungen

Die folgenden Übersichten 1 und 3 sind zusammenfassende Darstellungen der in der Anlage 1 einzeln aufgeführten Finanzhilfen. Ihnen liegen für die Jahre 1967 und 1968 die Isergebnisse, für das Jahr 1969 die Sollansätze und für das Jahr 1970 die Ansätze des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts zugrunde.

Die Zahlenangaben enthalten auch die für bestimmte Förderungsmaßnahmen verwendeten oder vorgesehenen Darlehensbeträge und geben somit die tatsächliche Belastung des Bundeshaushalts durch Finanzhilfen wieder. Unter ökonomischen Gesichtspunkten sind nicht die Darlehensgewährungen schlechthin, sondern im wesentlichen nur die mit ihnen verbundenen Zinsbegünstigungen als finanzielle Hilfen anzusehen. Um auch dieser Betrachtungsweise zu entsprechen, werden in den Übersichten 1 und 3 von den Summen der Finanzhilfen die darin enthaltenen Beträge für neue Darlehensgewährungen abgezogen und die mit dem vorhandenen Darlehensbestand verbundenen Zinsbegünstigungen hinzugerechnet.

Im Gegensatz zum ersten Bericht gemäß § 12 StWG werden die bisher nachrichtlich dargestellten Zuschüsse des Bundes zur Sozialversicherung und zur Altershilfe für Landwirte sowie die Leistungen des Bundes nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht mehr ausgewiesen. Diese Zahlungen sind keine Finanzhilfen im Sinne dieses Berichtes und werden im übrigen im Sozialbericht der Bundesregierung nachgewiesen.

Auf die Ausgaben aus dem ERP-Sondervermögen des Bundes findet § 12 StWG keine entsprechende Anwendung (vgl. § 13 StWG). Um aber ein möglichst vollständiges Bild über die finanziellen Hilfen des Bundes zu geben, werden die vorwiegend aus Darlehen bestehenden Hilfen des ERP-Sondervermögens in einer besonderen Anlage 4 ausgewiesen.

Die folgenden Übersichten 2 und 4 sind zusammenfassende Darstellungen der in der Anlage 3 einzeln aufgeführten Steuervergünstigungen. Die Zahlenangaben über das finanzielle Volumen der Steuervergünstigungen beruhen auf Schätzungen unter

Berücksichtigung der tatsächlichen oder erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Jahre. Diese Schätzungen sind zwangsläufig mit gewissen Unsicherheiten verbunden, sie sind aber dennoch geeignet, Größenvorstellungen über den Umfang der durch Steuervergünstigungen verursachten Steuermindereinnahmen zu vermitteln. Die vorhandenen statistischen Unterlagen lassen allerdings nicht in allen Fällen eine Quantifizierung der durch Steuervergünstigungen verursachten Steuermindereinnahmen zu, so daß bei einer Anzahl der in der Anlage 3 aufgeführten Steuervergünstigungen auf entsprechende Angaben verzichtet werden mußte. Hierbei handelt es sich jedoch fast ausnahmslos um finanziell weniger bedeutsame Steuervergünstigungen, die für das Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen nur geringe Bedeutung haben.

Bei der finanzpolitischen Wertung des Volumens der Steuervergünstigungen ist zu beachten, daß es sich hier um die Schätzungen der mit bestehenden Steuervergünstigungen verbundenen Steuermindereinnahmen handelt, die nicht gleichzusetzen sind mit den bei Aufhebung dieser Steuervergünstigungen entstehenden Steuermehreinnahmen. In aller Regel dürften die Steuermehreinnahmen bei Beseitigung von Steuervergünstigungen — zumindest kurzfristig — bedeutend geringer sein als die in diesem Bericht angegebenen Steuermindereinnahmen, unter anderem schon deshalb, weil davon ausgegangen werden muß, daß eine etwaige Rechtsänderung aus rechtlich zwingenden Gründen (Vertrauensschutz) nur auf Sachverhalte angewandt werden kann, die nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eintreten. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Steuermindereinnahmen zum Teil — wie z. B. bei Sonderabschreibungen — keine endgültigen Einnahmeeinbußen für die öffentlichen Haushalte darstellen.

Während die Finanzhilfen sich lediglich auf den Bund beziehen, belasten die Steuervergünstigungen je nach der Steuerart auch die Haushalte der Länder und Gemeinden. Aus diesem Grunde wird der auf den Bund entfallende Anteil an den Steuermindereinnahmen gesondert ausgewiesen. Bei der Aufteilung der Gemeinschaftsteuern von Bund und Ländern ist für die einzelnen Jahre das jeweils geltende Anteilsverhältnis zugrunde gelegt worden.

**2. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1967 bis 1970
nach Aufgabenbereichen**

Bezeichnung	1967	1968	1969	1970
	Ist	Ist	Soll	Regierungs- entwurf
in Millionen DM				
I. Nationale Agrarpolitik				
1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	2 196,2	2 266,1	1 954,5	1 809,5
2. Regionale Strukturmaßnahmen ¹⁾	510,8	467,2	259,4	233,1
Summe I ...	2 707,0	2 733,3	2 213,9	2 042,6
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG				
1. Marktordnungsausgaben im Rahmen des Agrarmarktes der EG	792,0	1 362,5	2 000,4	3 506,0
2. Getreidepreisausgleich und aufwertungsbedingter Einkommensausgleich für die Landwirtschaft	—	752,4	374,0	1 260,4
Summe II ...	792,0	2 114,9	2 374,4	4 766,4
III. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)				
1. Förderung des Bergbaus	835,4	1 018,0	707,0	422,5
2. Förderung der Mineralölindustrie	160,0	47,4	15,8	115,0
3. Förderung der Luftfahrttechnik und der elektronischen Datenverarbeitung	48,5	84,6	143,0	250,0
4. Regionale Strukturmaßnahmen	54,4	77,9	269,8	220,8
5. Sonstige Maßnahmen	74,8	80,4	149,9	118,4
Summe III ...	1 173,1	1 308,3	1 285,5	1 126,7
IV. Verkehr				
1. Förderung der Seeschifffahrt	57,8	64,1	100,2	90,1
2. Sonstige Maßnahmen	45,1	50,7	61,0	69,0
Summe IV ...	102,9	114,8	161,2	159,1
V. Wohnungswesen				
1. Förderung des sozialen Wohnungsbaues	419,8	585,0	391,7	369,6
2. Wohngeld	209,4	261,7	290,0	500,0
3. Sonstige Maßnahmen	655,0	541,9	673,6	530,0
Summe V ...	1 284,2	1 388,6	1 355,3	1 399,6
VI. Sparförderung und Vermögensbildung				
	1 037,8	1 236,7	1 320,0	2 210,0
VII. Summe der Finanzhilfen I bis VI einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen (= haushaltsmäßige Belastung)				
	7 097,0	8 896,6	8 710,3	11 704,4
abzüglich Summe der darin enthaltenen Beträge für Darlehensgewährungen	1 550,2	1 574,4	891,2	737,0
zuzüglich Zinsbegünstigungen, die mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbunden sind ...	ca. 1 170,0	1 040,0	1 060,0	1 070,0
VIII. Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung				
	6 716,8	8 362,2	8 879,1	12 037,4

¹⁾ Von den regionalen Strukturmaßnahmen entfällt ein erheblicher, nicht quantifizierbarer Teil auf infrastrukturelle Maßnahmen und kommt daher nicht dem Wirtschaftsbereich Landwirtschaft allein zugute.

3. Finanzhilfen, die im Jahre 1970 auslaufen oder deren Abbau oder Einschränkung in den folgenden Jahren in Betracht kommen.

Die Finanzhilfen, die im Jahre 1970 auslaufen oder deren Abbau oder Einschränkung in den folgenden Jahren im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung in Betracht kommen, sind in der Anlage 2 noch einmal gesondert nachgewiesen (Abbauliste).

Übersicht 2

4. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1967 bis 1970 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM							
	1967		1968		1969		1970	
	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
I. Landwirtschaft allgemein	1 076	398	1 081	398	1 081	382	1 086	452
II. Agrarmarkt der EG	—	—	—	—	—	—	780	546
III. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)								
1. Bergbau	219	79	349	120	399	106	480	191
2. Regionale Strukturmaßnahmen ¹⁾ .	1 330	1 004	1 410	1 064	1 822	1 220	1 950	1 127
3. Kreditwirtschaft	680	183	433	107	454	115	492	196
4. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	1 223	395	1 290	419	1 449	453	1 698	765
Summe III.	3 452	1 661	3 482	1 710	4 124	1 894	4 620	2 279
IV. Verkehr	491	413	680	598	724	612	727	563
(zum Vergleich: ohne Umsatzsteuer) ²⁾	(491)	(413)	(495)	(413)	(534)	(422)	(537)	(430)
V. Freie Berufe	85	31	779	722	884	826	968	655
(zum Vergleich: ohne Umsatzsteuer) ²⁾	(85)	(31)	(89)	(32)	(89)	(31)	(93)	(40)
VI. Wohnungswesen	1 327	255	1 390	271	1 452	265	1 595	380

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM							
	1967		1968		1969		1970	
	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
VII. Sparförderung und Vermögens- bildung ³⁾	1 060	391	1 100	407	1 130	395	1 200	516
VIII. Sonstige Steuer- vergünstigungen (zum Vergleich: ohne Umsatz- steuer) ²⁾	4 213	1 504	5 287	2 481	5 556	2 557	5 837	2 755
	(4 213)	(1 504)	(4 368)	(1 562)	(4 531)	(1 532)	(4 752)	(1 995)
IX. Summe der Steuervergün- stigungen I bis VIII (zum Vergleich: ohne Umsatz- steuer der Bereiche IV, V und VIII) ³⁾	11 704	4 653	13 799	6 587	14 951	6 931	16 813	8 146
	(11 704)	(4 653)	(13 005)	(4 793)	(12 941)	(4 921)	(14 663)	(6 638)

- ¹⁾ Darunter Investitionsprämien und -zulagen insgesamt: 1967 = 100 Millionen DM, 1968 = 120 Millionen DM, 1969 = 320 Millionen DM, 1970 = 450 Millionen DM.
- ²⁾ Bei einem Zeitvergleich, bei dem 1967 einbezogen wird, muß die Umsatzsteuer (Bruttoumsatzsteuer und Mehrwertsteuer) außer Betracht bleiben, soweit wegen des grundsätzlichen Systemwechsels und der unterschiedlichen Abgrenzung der Befreiungstatbestände bei den beiden Umsatzsteuerarten auf den Nachweis der Bruttoumsatzsteuer in 1967 verzichtet worden ist.
- ³⁾ Ohne Steuervergünstigungen im Wohnungswesen wie Sonderabschreibungen nach § 7 b EStG, Grundsteuervergünstigungen usw., die ebenfalls auch der Vermögensbildung dienen.

IV. Erläuterungen zu der Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen nach Aufgabenbereichen

Die Übersicht über die Finanzhilfen zeigt, daß die haushaltmäßige Belastung im Jahre 1970 gegenüber 1969 weiter zunimmt (vgl. Ziffer VII. der Übersicht 1). Der starke Anstieg der Finanzhilfen um fast 3 Mrd. DM geht vor allem auf erhöhte Marktordnungsausgaben im Rahmen des Agrarmarktes der Europäischen Gemeinschaften (+ rd. 1,6 Mrd. DM), auf Einkommensausgleichszahlungen für die Landwirtschaft wegen Aufwertung der DM (+ rd. 0,9 Mrd. DM) sowie auf eine kräftige Steigerung der Prämienzahlungen nach dem Spar- und Wohnungsbau-Prämienengesetz zurück (+ rd. 0,9 Mrd. DM). Die zwangsläufige Ausgabensteigerung in diesen drei Bereichen um insgesamt rd. 3,4 Mrd. DM konnte durch Kürzungen und Einsparungen bei anderen Finanzhilfen nur teilweise ausgeglichen werden.

Auch das Volumen der Steuervergünstigungen nimmt weiter zu (vgl. Ziffer IX. der Übersicht 2). Der Anstieg der Steuervergünstigungen um rd. 3 Mrd.

DM in den Jahren 1969 und 1970 gegenüber 1968 ist vor allem auf die Regelungen im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1969, auf den aufwertungsbedingten Einkommensausgleich für die Landwirtschaft durch Änderung des Mehrwertsteuergesetzes sowie auf die allgemeine Wirtschaftsentwicklung zurückzuführen, die in vielen Fällen eine verstärkte Inanspruchnahme bestehender Vergünstigungen zur Folge hat.

Zu den wichtigsten der mit Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den einzelnen Aufgabenbereichen verfolgten Zielsetzungen ist folgendes festzustellen:

1. Nationale Agrarpolitik

(vgl. lfd. Nr. 1 bis 28 der Anlage 1 und lfd. Nr. 1 bis 16 der Anlage 3)

Für nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirt-

schaft und Fischerei stehen im Haushalt 1970 weniger Haushaltsmittel zur Verfügung als in den vorhergehenden Jahren. Der in diesem Bereich seit 1968 zu verzeichnende Rückgang an Finanzhilfen ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Vorschriften im Rahmen der EWG-Anpassungshilfe 1969 ausgefallen sind.

Die für das Jahr 1970 ausgewiesenen Finanzhilfen in Höhe von rd. 2,0 Mrd. DM dienen in erster Linie dazu, strukturelle Förderungsprogramme fortzusetzen. Insgesamt ist es Ziel der nationalen Agrarpolitik, die Einkommenslage der ländlichen Bevölkerung dadurch zu sichern und zu verbessern, daß die langfristig existenzfähigen Betriebe weiter ausgebaut werden und den Inhabern der übrigen Betriebe der Übergang in eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit erleichtert wird. Zu diesem Zweck soll die ländliche Strukturpolitik in den folgenden Jahren verstärkt in das Konzept zur regionalen Gesamtentwicklung ländlicher Räume eingegliedert werden. Die Anpassung der Landwirtschaft an die ökonomischen Notwendigkeiten soll noch mehr als bisher durch die landwirtschaftliche Sozialpolitik unterstützt werden. Es ist insbesondere eine nachhaltige Förderung der Mobilität der Produktionsfaktoren und die Verbesserung der sozialen Sicherheit vorgesehen, um das Ausscheiden nicht existenzfähiger Betriebe zu erleichtern und zu beschleunigen. Im Rahmen der Besteuerung wird dem Strukturwandel in der Landwirtschaft vor allem durch eine spezifische Besteuerung der nichtbuchführenden Land- und Forstwirte sowie durch besondere Freibeträge für alle Land- und Forstwirte entsprochen.

2. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG

Marktordnungsausgaben im Rahmen des Agrarmarktes der EG (vgl. lfd. Nr. 29 bis 44 der Anlage 1)

Die Marktordnungsausgaben im Rahmen des Agrarmarktes der EG sind in den vergangenen Jahren ständig gestiegen und nehmen gegenüber den Soll-Ansätzen des Haushalts 1969 im Jahre 1970 um weitere rd. 1,5 Mrd. DM zu. Sie betreffen fast ausschließlich obligatorische Marktinterventionen auf Grund von Marktordnungen der EG. Mit Hilfe eines Systems von Marktordnungen wird für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse ein Preisniveau angestrebt, das in allen Mitgliedstaaten unter Aufrechterhaltung der Ziele der Strukturverbesserung ausreichende Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion sichern soll. Die hohen Interventionskosten sind neben der Einführung neuer Marktordnungen darauf zurückzuführen, daß in den EG bei Milcherzeugnissen, Weichweizen und Zucker eine erhebliche Überschußproduktion zu verzeichnen ist, die nur mit großen Verlusten auf den Weltmärkten abgesetzt werden kann. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein weiteres Wachsen der Marktordnungsausgaben im bisherigen Ausmaß nicht mehr vertretbar ist. Sie ist gemeinsam mit den übrigen Mitgliedstaaten der EG um eine Lösung des

Überschußproblems bei den genannten Agrarerzeugnissen bemüht.

Getreidepreisausgleich und aufwertungsbedingter Einkommensausgleich für die Landwirtschaft (vgl. lfd. Nr. 45 bis 48 der Anlage 1 und lfd. Nr. 17 der Anlage 3)

Eine besonders starke zusätzliche direkte und indirekte Belastung des Haushalts ergibt sich durch den für die deutsche Landwirtschaft notwendigen Einkommensausgleich wegen Aufwertung der DM. Da die Interventions- und Ankaufspreise für den weit überwiegenden Teil der Agrarprodukte an die gemeinsame Rechnungseinheit der Mitgliedstaaten gebunden sind, führt die aufwertungsbedingte Senkung der Agrarpreise zu Einkommenseinbußen der deutschen Landwirtschaft. Diese Verschlechterung der Einkommenslage wird ausgeglichen durch die Gewährung direkter Zuschüsse und durch eine die Landwirtschaft begünstigende Regelung im Rahmen der Mehrwertsteuer. Diese beiden Maßnahmen belasten die Haushalte insgesamt mit rd. 1,7 Mrd. DM. Sie müssen im Interesse der Wahrung der Preisstabilität gesehen werden, weil ohne diese Ausgleichsmaßnahmen die stabilitätspolitisch dringend notwendige Aufwertung der DM nicht vertretbar gewesen wäre.

Der Einkommensausgleich nach § 4 des EWG-Anpassungsgesetzes wegen Senkung der Getreidepreise ist degressiv gestaffelt und läuft 1970 aus.

3. Gewerbliche Wirtschaft

Bergbau (vgl. lfd. Nr. 49 bis 66 der Anlage 1 und lfd. Nr. 18 bis 36 der Anlage 3)

Ein wesentlicher Teil der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft entfällt auf die Förderung des Strukturwandels im Bergbau. Die finanziellen Hilfen sind darauf gerichtet, die Kapazitäten des Bergbaues den veränderten Absatzverhältnissen anzupassen und gleichzeitig seine Wettbewerbsfähigkeit durch Konzentration der Förderung von Kohle auf die leistungsfähigsten Zechen sowie durch betriebliche Rationalisierungsmaßnahmen zu verbessern. Hierfür sind die Voraussetzungen durch die vollzogene Neuordnung der Unternehmensstruktur wesentlich günstiger geworden. Die genannten finanziellen Hilfen werden ergänzt durch absatzfördernde Hilfen für die Steinkohle und durch soziale Maßnahmen für Bergleute, die infolge des Strukturwandels im Bergbau ihren Arbeitsplatz aufgeben müssen.

Die Finanzhilfen für den Bergbau haben im Jahre 1968 ihren Höhepunkt erreicht und sind seitdem erheblich zurückgegangen. Der Prozeß der inneren Konsolidierung des Steinkohlenbergbaus und des langfristigen Strukturwandels erfordert jedoch trotz der gegenwärtig mengenmäßig günstigen Marktlage der Steinkohle eine Fortsetzung der wichtigsten Förderungsmaßnahmen, insbesondere auch der flankierenden Absatz- und Sozialmaßnahmen.

Mineralölindustrie (vgl. lfd. Nr. 67 bis 69 der Anlage 1)

Die im Jahre 1970 erhöhten Finanzhilfen für die Mineralölindustrie verfolgen das Ziel, den heimischen Mineralölgesellschaften eine Starthilfe für den Aufbau einer eigenen Rohölbasis zu geben und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch eine enge Zusammenarbeit im Rohölbereich zu stärken. Zu diesem Zweck haben die heimischen Mineralölgesellschaften Mitte 1969 gemeinsam die Deutsche Erdölversorgungsgesellschaft — Deminex — errichtet, um über sie den Aufschluß neuer Erdölfelder und den Kauf von fündigen Erdölfeldern gemeinsam zu betreiben. Der Bund hat mit der Erdölversorgungsgesellschaft einen Rahmenvertrag abgeschlossen, in dem er sich verpflichtet, für die von dieser Gesellschaft übernommenen Aufgaben zur Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung als bedingt rückzahlbare Darlehen und als verlorene Zuschüsse insgesamt 575 Millionen DM für die Jahre 1970 bis 1974 bereitzustellen.

Die früheren Finanzhilfen für die Mineralölindustrie, die als produktionsbezogene Beihilfen für die Erdölförderung im Bundesgebiet und als Darlehen für die Aufsuchung oder Ausbeutung von Erdöl- oder Erdgaslagerstätten außerhalb des Bundesgebietes gewährt wurden, sind inzwischen ausgelaufen.

Luftfahrttechnik und elektronische Datenverarbeitung (vgl. lfd. Nr. 70 bis 72 der Anlage 1)

Im Bereich der Luftfahrttechnik und der elektronischen Datenverarbeitung setzt der Bund seine Förderungsprogramme im Jahre 1970 verstärkt fort. Das Ziel dieser Maßnahmen ist es, diese für das gesamtwirtschaftliche Wachstum besonders wichtigen Wirtschaftszweige bei einer beschleunigten Entwicklung neuer Technologien finanziell zu unterstützen.

Regionale Strukturmaßnahmen (vgl. lfd. Nr. 73 bis 77 der Anlage 1 und lfd. Nr. 37 bis 43 der Anlage 3)

Die regionalen Strukturmaßnahmen des Bundes dienen der wirtschaftlichen Entwicklung schwach strukturierter Gebiete, d. s. die Bundesausbaugebiete und -orte und das Zonenrandgebiet (diese Hilfen sind seit 1969 in 12 Regionalen Aktionsprogrammen zusammengefaßt), wie auch die Steinkohlenbergbaugebiete und Berlin. Berlin und das Zonenrandgebiet genießen besondere Priorität, die in speziellen Hilfen ihren Ausdruck findet. Die Haushaltsansätze der Finanzhilfen schließen für das Jahr 1969 auch die einmalige Verstärkung der regionalen Förderungsmaßnahmen im Rahmen des binnenwirtschaftlichen Anpassungsprogramms ein.

Kreditwirtschaft (vgl. lfd. Nr. 44 bis 53 der Anlage 3)

Die Steuervergünstigungen zugunsten der Kreditwirtschaft betreffen die steuerliche Begünstigung des

Sparverkehrs sowie andere steuerliche Ermäßigungen für bestimmte Kreditinstitute. Die zum Teil wettbewerbsverzerrenden Vergünstigungen sind durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967 bereits wesentlich eingeschränkt worden. Zu den noch bestehenden Vergünstigungen hat die Bundesregierung in ihrem Bericht über die Untersuchungen der Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe und über eine Einlagesicherung (Drucksache V/3500) Stellung genommen.

4. Verkehr

(vgl. lfd. Nr. 91 bis 97 der Anlage 1 und lfd. Nr. 88 bis 99 der Anlage 3)

Die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für den Verkehr dienen in erster Linie dem Bau von Handelsschiffen und im steuerlichen Bereich der Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der Schifffahrt an internationale Verhältnisse. Der Bau von Handelsschiffen wird durch Darlehen und Zuschüsse gefördert.

5. Wohnungswesen

(vgl. lfd. Nr. 98 bis 118 der Anlage 1 und lfd. Nr. 105 bis 114 der Anlage 3)

Die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Bereich des Wohnungswesens dienen insgesamt dem Ziel, breiten Schichten der Bevölkerung Wohnraum zu verbilligten Wohnkosten zu verschaffen oder die Wohnkosten im Einzelfall tragbar zu gestalten. Außerdem werden finanzielle Hilfen gewährt, um den vorhandenen Wohnungsbestand, der infolge der Mietpreisbindungen in den zurückliegenden Jahren häufig nicht rentabel oder nicht mit ausreichender Rentabilität vermietet werden konnte, wieder instandzusetzen und zu modernisieren. Der relativ geringe Anstieg der Finanzhilfen für das Wohnungswesen im Jahre 1970 ist ausschließlich auf die Zunahme der Wohngeldzahlungen zurückzuführen.

Die Wohnungsbauprämien werden nicht unter dem Aufgabenbereich Wohnungswesen, sondern als Maßnahme zur Förderung der Vermögensbildung nachgewiesen, weil die ursprünglich primär wohnungsbaupolitische Zielsetzung dieser Finanzhilfe im Laufe der Jahre immer stärker zugunsten der vermögenspolitischen Zielsetzung in den Hintergrund getreten ist.

6. Sparförderung und Vermögensbildung

(vgl. lfd. Nr. 119 und 120 der Anlage 1 und lfd. Nr. 115 bis 117 der Anlage 3)

Die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zur Förderung der Vermögensbildung verfolgen das Ziel, breite Bevölkerungsschichten an der Vermögensbildung in der Wirtschaft zu beteiligen. Eine

gezielte Vermögenspolitik ist ein wichtiger Beitrag im Sinne der von der Bundesregierung angestrebten sozialen Symmetrie und damit zur Festigung und zum Ausbau der freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Die Förderung geschieht durch finanzielle Anreize sowohl zu einer Erhöhung der individuellen Spartätigkeit als auch für kollektivvertragliche Vereinbarungen über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer.

Der starke Anstieg der Finanzhilfen zur Förderung der Vermögensbildung (Spar- und Wohnungsbauprämien) im Jahre 1970 geht auf eine verstärkte Inanspruchnahme der Sparförderung, vor allem aber

auf die Einführung von Zusatzprämien für die unteren und mittleren Einkommensschichten durch das Steueränderungsgesetz 1969 zurück. Die Bundesregierung ist bestrebt, die Förderungsmaßnahmen stärker als bisher auf die unteren und mittleren Einkommensschichten zu konzentrieren. Außer den unter dem Aufgabenbereich Vermögensbildung nachgewiesenen Förderungsmaßnahmen sind auch bestimmte Steuervergünstigungen zur Förderung des Wohnungsbaues vermögenspolitisch relevant. Es handelt sich dabei um die Sonderabschreibungen nach § 7 b EStG sowie um die Grundsteuervergünstigung für den sozialen Wohnungsbau (vgl. lfd. Nr. 105 und 114 der Anlage 3).

V. Die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1967 bis 1970 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

Übersicht 3

1. Entwicklung der Finanzhilfen in den Jahren 1967 bis 1970 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

Bezeichnung	1967	1968	1969	1970
	Ist	Ist	Soll	Regierungs- entwurf
in Millionen DM				
I. Finanzhilfen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	2 132,7	3 714,5	3 514,3	5 626,5
II. Finanzhilfen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen	2 249,6	2 244,5	2 206,7	1 916,6
III. Finanzhilfen zur Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	68,0	105,5	172,0	403,0
IV. Sonstige Finanzhilfen, insbesondere Zahlungen an private Haushalte	2 646,9	2 832,1	2 817,3	3 758,3
V. Summe der Finanzhilfen I bis IV einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen (= haushaltmäßige Belastung)	7 097,2	8 896,6	8 710,3	11 704,4
abzüglich Summe der darin enthaltenen Beträge für Darlehensgewährungen	1 550,2	1 574,4	891,2	737,0
zuzüglich Zinsbegünstigungen, die mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbunden sind	ca.1 170,0	1 040,0	1 060,0	1 070,0
VI. Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung	6 716,8	8 362,2	8 879,1	12 037,4

**2. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1967 bis 1970
in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung**

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM							
	1967		1968		1969		1970	
	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
I. Steuervergünstigungen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	3 185	1 852	3 240	1 953	3 450	2 036	4 438	2 605
(zum Vergleich: ohne Umsatzsteuer) ¹⁾ . . .	(3 185)	(1 852)	(3 175)	(1 888)	(3 380)	(1 966)	(4 368)	(2 556)
II. Steuervergünstigungen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen	1 791	623	1 832	634	2 256	711	2 419	1 050
III. Steuervergünstigungen zur Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen . . .	206	58	221	62	291	87	436	192
IV. Sonstige Steuervergünstigungen, insbesondere für private Haushalte	6 522	2 120	8 506	3 938	8 954	4 097	9 520	4 299
(zum Vergleich: ohne Umsatzsteuer) ¹⁾ . . .	(6 522)	(2 120)	(6 777)	(2 209)	(7 014)	(2 157)	(7 440)	(2 840)
V. Summe der Steuervergünstigungen I bis IV	11 704	4 653	13 799	6 587	14 951	6 931	16 813	8 146
(zum Vergleich: ohne Umsatzsteuer) ¹⁾ . . .	(11 704)	(4 653)	(12 005)	(4 793)	(12 941)	(4 921)	(14 663)	(6 638)

¹⁾ Bei einem Zeitvergleich, bei dem 1967 einbezogen wird, muß die Umsatzsteuer (Brutto-Umsatzsteuer und Mehrwertsteuer) außer Betracht bleiben, soweit wegen des grundsätzlichen Systemwechsels und der unterschiedlichen Abgrenzung der Befreiungstatbestände bei den beiden Umsatzsteuerarten auf den Nachweis der Brutto-Umsatzsteuer in 1967 verzichtet worden ist.

Anlage 1

Übersicht über die Finanzhilfen

Lfd. Nr.	Bezeichnung		E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe			1967	1968
	Kapitel/Titel			Ist	Ist
	bis 1968	ab 1969		darunter D = Darlehen	
1	2	3	4	5	
	I. Nationale Agrarpolitik				
	1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei				
1	Flurbereinigung		A	383,5 D 78,7	268,9 D 210,1
	10 02 und A 10 02	10 02 und A 10 02			
	572	671 12 852 12 882 12			
2	Besondere Agrarstrukturmaßnahmen (u. a. bauliche Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlung, Aufstockung, Landabgabe und Verpachtung)		A	362,6 D 237,9	351,3 D 241,9
	10 02 und A 10 02	10 02 und A 10 02			
	573	671 13 861 13 882 13 891 13 882 20			
3	Ausgleich von Zinsbeträgen nach dem EWG-Anpassungsgesetz für bereits bewilligte Darlehen		E	—	9,2
	10 02	10 02			
	971	652 10			
4	Zinsverbilligung für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen, insbesondere für landwirtschaftliche Investitionen		A	328,5	337,0
	10 02	10 02			
	673 a), b), u. d)	662 25			
5	Investitionsbeihilfen		A	108,8	164,1
	10 02	10 02			
	959	882 31 882 32			

Haushaltsansatz		
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
245,0	231,0	a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
—	—	a) Verbesserung der Agrar- und Infrastruktur. b) Die Maßnahme soll als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.
250,0 D 50,0	234,0 D 47,0	a) Verbesserung der Agrar- und Infrastruktur. b) Die Maßnahme soll als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden. Zu Spalten 4 und 5: ohne Istaussgaben für benachteiligte Gebiete.
—	2,3	a) Senkung des Zinssatzes auf mindestens 1 v. H., jedoch höchstens um 6 v. H bei Bundesdarlehen für Maßnahmen zur Verbesserung der Landeskultur. b) Maßnahme gemäß § 2 Abs. 2 des EWG-Anpassungsgesetzes. Sie wird 1970 abgewickelt.
395,3	392,0	a) Verbilligung der Kreditkosten für betriebliche Investitionen und landeskulturelle Maßnahmen auf eine für die Landwirtschaft tragbare Höhe. b) Aus Bindungsermächtigungen bis einschließlich 1959 bestehen für künftige Haushaltsjahre Verpflichtungen des Bundes zur Zahlung von Zinszuschüssen in Höhe von rd. 3 Mrd. DM. Die Maßnahme soll als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.
135,9	64,9	a) Rationalisierung in auf Dauer existenzfähigen landwirtschaftlichen Wirtschaftseinheiten. b) Die Maßnahme soll als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968
			Ist	Ist
	Kapitel/Titel		darunter	
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen		
1	2	3	in Millionen DM	
			4	5
6	Unfallversicherung; Zuschüsse zu den Unfallversicherungsbeiträgen der Landwirte	E	210,0	199,7
	10 02	10 02		
	608 b	656 52		
7	Rente für Landabgabe	A	—	—
	10 02			
	656 53			
8	Zuweisungen zur Förderung der Produktivität und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse	A	19,6	19,6
	10 02	10 02		
	620	652 41		
		882 41		
9	Zuweisungen zur Durchführung von Qualitätskontrollen und zur Förderung von Handelsklassen	A	4,5	9,7
	10 02	10 02		
	621	652 42		
10	Zuweisungen zur Förderung der horizontalen Verbundwirtschaft	A	19,0	14,4
	10 02	10 02		
	622	652 43		
		882 43		
11	Zuweisungen zur Förderung der vertikalen Verbundwirtschaft	A	156,0	168,6
	10 02	10 02		
	und			
	A 10 02	652 44		
	623	882 44		

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
190,0	160,0	a) Vermeidung zu starker Erhöhungen der Beiträge der Landwirte an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. b) Abbau gegenüber 1970 ist nicht vorgesehen. Die Zuschüsse sind nicht befristet.
12,0	28,0	a) Förderung des Strukturwandels in der Landwirtschaft durch Gewährung einer Landabgabenrente in Höhe von 275 DM für Verheiratete und 180 DM für Alleinstehende, wenn ältere Landwirte ihre Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgeben. b) Die Maßnahme beruht auf dem Vierten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1017) und soll nach Maßgabe dieses Gesetzes fortgeführt werden. Berechtig sind nur Personen, die ihr Unternehmen bis zum 31. Dezember 1973 abgeben.
23,7	16,9	a) Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft. b) Die Maßnahmen sollen als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.
6,0	6,0	a) Zur Förderung des Absatzes sollen die Qualitätskontrollen für Erzeugnisse der Landwirtschaft einschließlich der Braugerste, des Obst-, Gemüse- und Gartenbaues weiter verbessert werden. b) Nach Auffassung der Bundesregierung sollen die Kosten der Maßnahme ab 1972 von den Ländern getragen werden.
21,9	5,5	a) Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft durch Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit. b) Die Maßnahmen sollen als Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.
186,8	173,0	a) Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft. Es wird die überbetriebliche Zusammenarbeit insbesondere auf folgenden Gebieten gefördert: Verbesserung und Konzentration des Angebots von Obst und Gemüse, Startbeihilfen für Erzeugerorganisationen nach der EWG-VO 159/66, Lager-, Absatz- und Verwertungseinrichtungen für Großvieh und Schweine, Verbesserung der Molkereiwirtschaft, Förderung von Erzeugergemeinschaften gemäß dem Marktstrukturgesetz. b) Die Maßnahmen sollen als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968	
			Ist	Ist	
	Kapitel/Titel		darunter		
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen			
1	2	3	4	5	
in Millionen DM					
12	Zuschüsse an den zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft <u>10 02</u> 682 01		E	—	—
13	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei <u>10 02</u> 673 c		A	—	3,9
		<u>10 02</u> 662 71			
14	Darlehen für die kleine Hochsee- und Küstenfischerei (Kutterdarlehensfonds) <u>10 02</u> und A 10 02 585 a/1		A	1,9 D 1,9	3,0 D 3,0
		<u>10 02</u> 862 76			
15	Neubaudarlehen für die große Hochsee- und große Heringsfischerei <u>10 02</u> und A 10 02 585 a/2		A	5,4 D 5,4	4,0 D 4,0
		<u>10 02</u> 862 77			
16	Struktur- und Konsolidierungsbeihilfe für die Seefischerei <u>10 02</u> und A 10 02 585 b/2		A	7,0	8,7
		<u>10 02</u> 882 71			
17	Zuschüsse zur Förderung der Großen Hochsee-, Großen Herings-, Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei zur Strukturverbesserung und Konsolidierung (Teilmaßnahme des binnenwirtschaftlichen Anpassungsprogramms) <u>60 04</u> 683 02		A	—	—

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
40,0	50,0	a) Förderung des Absatzes durch die Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland. b) Die Zuschüsse werden gemäß § 10 Abs. 2 des Absatzfondsgesetzes vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635) ab 1970 in jährlich abnehmenden Raten gewährt werden.
4,1	4,2	a) Zinsverbilligung von Darlehen für Neu- und Umbauten von Fahrzeugen der Seefischerei zum Zwecke der Modernisierung und Rationalisierung. b) Es handelt sich um eine unbefristete Förderungsmaßnahme. Mit jedem Jahr der Förderung erwachsen dem Bund weitere Verpflichtungen; sie betragen bereits 15,3 Millionen DM.
1,7 D 1,7	1,7 D 1,7	a) Fonds zur Erneuerung und Rationalisierung der Fischkutterflotte mittels niedrig verzinslicher oder zinsfreier Darlehen. Der Fonds wird zu etwa $\frac{3}{4}$ aus Rückflüssen (Tilgung und Zinsen) gespeist und zu etwa $\frac{1}{4}$ jährlich aus Haushaltsmitteln aufgestockt. b) Es ist mit gleichbleibender jährlicher Aufstockung zu rechnen. Der schlechte Stand der Kutterflotte (veraltete, wenig leistungsfähige Fahrzeuge) wird einen Abbau der Förderungsmaßnahme in absehbarer Zeit kaum zulassen.
4,5 D 4,5	2,0 D 2,0	a) Niedrig verzinsliche oder zinsfreie Darlehen zum Neubau moderner Fahrzeuge der Großen Hochsee- und Großen Heringsfischerei (Logger). b) Bis 1970 befristete Maßnahme. Ursprünglich nur für 3 Jahre (von 1962 bis 1964) im Rahmen des Strukturprogramms für die Seefischerei vorgesehen, ist die Maßnahme immer wieder verlängert worden. Inzwischen besteht jedoch eine große Produktivität der hochmodernen Seefischereiflotte, die seit 1962 systematisch erneuert worden ist. Einstellung der Maßnahme ab 1971 vorgesehen.
9,0	7,0	a) Gewährung von Abwrackhilfen, Zuschüssen zur Stärkung der Marktstellung der Erzeuger und Erzeugergemeinschaften sowie sonstige Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Seefischerei. b) Unbefristete Maßnahme. 1970 Verlagerung von 2 Millionen DM zu den Ausgaben zur Förderung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen nach Maßgabe des Marktstrukturgesetzes. In den 7 Millionen DM für 1970 ist die letzte Rate von 4 Millionen DM eines Sonderabwrackprogramms enthalten. Daher ab 1971 nur noch 3 Millionen DM jährlich. Dieser Betrag dürfte in absehbarer Zeit kaum abgebaut werden können.
5,0	—	a) Einmalige verstärkte Förderung der Maßnahme zugunsten der Fischerei (vgl. lfd. Nr. 14 bis 16). b) Die zusätzliche Förderung war auf das Jahr 1969 beschränkt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz				
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968			
			Ist	Ist			
	Kapitel/Titel		darunter				
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen					
1	2		3		4		5
				in Millionen DM			
18	Zuschüsse an Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung, die nicht der Forschung dienen		E	0,8	0,9		
	10 02						
	606						
	Ziffer						
	8 bis 11						
19	Gasölverbilligung		E	248,0	522,0		
	10 02						
	679						
							10 02
							652 06
20	Milchförderungszuschuß (Milchpfennig)		E	322,2	165,3		
	10 02						
	961						
							10 02
							652 10
21	Landarbeiterwohnungsbau		S	15,1	11,9		
	10 02						
	und						
	A 10 02						
	965						
							10 02
							671 19
							891 19
22	Zuschüsse zur allgemeinen Absatzförderung		E	2,8	3,2		
	10 02						
	651						
							10 02
							685 07
23	Zuschüsse zur Mühlenstillegung		A	0,7	0,7		
	10 02						
	669						
							10 02
							662 02
2. Regionale Strukturmaßnahmen							
24	Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen, Erstattung von Lastenausgleichs- abgaben für bestimmte Niederungsgebiete		A	121,7	205,6		
	10 02						
	und						
	A 10 02						
	575						
							10 02
							683 15
							882 15

Haushaltsansatz		
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
—	—	<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)</p>
—	—	<p>a) Förderung wegen der Bedeutung der von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben für den Bund. Es handelt sich insbesondere um die Förderung der Arbeitsgemeinschaft Agrarexport, des Zentralverbandes deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Arbeitsgemeinschaft deutscher Tierzüchter u. ä.</p> <p>b) Die genannten Aufgaben sind von der Vermarktungsförderungsgesellschaft (CEMA) übernommen worden, die Finanzierungszuschüsse über den Absatzfonds erhält (vgl. lfd. Nr. 12).</p>
410,0	425,0	<p>a) Angleichung des Gasölpreises für die Landwirtschaft an das Preisniveau in den übrigen EWG-Ländern zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.</p> <p>b) Die Maßnahme beruht auf gesetzlicher Grundlage (Gasöl-Verwendungsgesetz-Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967; BGBl. I S. 1339) und soll fortgeführt werden.</p>
—	—	<p>a) Einkommensverbesserung der Landwirtschaft und Qualitätssteigerung der Milch. Maßnahme gemäß §§ 5, 6 Landwirtschaftsgesetz.</p> <p>b) Die Maßnahme ist nach EWG-Recht Ende März 1968 ausgelaufen.</p>
12,0	5,0	<p>a) Verbesserung der Wohnverhältnisse zur dauerhaften Gewinnung von Landarbeitern.</p> <p>b) Die Maßnahme soll als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.</p>
0,8	—	<p>a) Förderung des Absatzes durch die Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland.</p> <p>b) Für die Maßnahme ist jetzt der Absatzfonds zuständig (vgl. lfd. Nr. 12).</p>
0,8	1,0	<p>a) Bereinigung der Struktur der Mühlenwirtschaft.</p> <p>b) Die Maßnahme ist befristet bis 1975. Vor Ablauf der Befristung erscheint ein Abbau nicht möglich. Gleichbleibende Entwicklung der Haushaltsausgaben.</p>
109,2	109,2	<p>a) Überregionale wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen einschließlich Küstenplan (in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen) und Alpenplan (Bayern).</p> <p>b) Die Maßnahme soll als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968		
			Ist	Ist		
	Kapitel/Titel		darunter			
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen				
1	2		3		in Millionen DM	
			4	5		
25	Emslandprogramm		A	32,3	29,2	
	10 02	10 02				
	und					
	A 10 02	671 17				
		685 17				
	616	882 17				
	(1967 außerdem 530)					
26	Nordprogramm		A	26,5	28,3	
	10 02	10 02				
	und					
	A 10 02	685 18				
		882 18				
	617					
	(1967 außerdem 531)					
27	Wirtschaftswegebau		A	60,4	59,1	
	10 02	10 02				
	und					
	A 10 02	882 14				
	574					
28	Ländliche Siedlung		S	269,9	145,0	
	10 02	10 02		D 209,2	D 71,2	
	und					
	A 10 02	661 11				
		671 11				
	571	863 11				
		893 11				

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
29,3	23,3	<p>a) Erschließung des Emslandes durch wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen, landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau, landbautechnische Maßnahmen, Aufforstung, Windschutz, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.</p> <p>b) Die Maßnahmen sollen als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Land (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.</p>
25,9	21,9	<p>a) Erschließung des Landesteils Schleswig durch Flurbereinigung, wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen, landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau, landbautechnische Maßnahmen, Aufforstung, Windschutz, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.</p> <p>b) Die Maßnahmen sollen als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Land (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.</p>
25,0	23,0	<p>a) Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes.</p> <p>b) Die Maßnahme soll als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (Artikel 91 a GG) fortgeführt werden.</p>
70,0 D 7,5	55,7	<p>a) Weiterführung und Abschluß der ländlichen Siedlung, insbesondere zur Eingliederung von vertriebenen und geflüchteten Landwirten.</p> <p>b) Die 1950 begonnene Eingliederung der vertriebenen und geflüchteten Landwirte gemäß § 46 Bundesvertriebenengesetz soll bis 1974 abgeschlossen werden; danach soll die ländliche Siedlung nur noch gefördert werden, soweit sie der Verbesserung der Agrarstruktur dient (Gemeinschaftsaufgabe i. S. Artikel 91 a GG).</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968
	Kapitel/Titel		Ist	Ist
	bis 1968	ab 1969	darunter D = Darlehen	
1	2	3	4	5
	II. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG			
	1. Marktordnungsausgaben im Rahmen des Agrarmarktes der EG			
29	Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen für Getreide und Futtermittel, für Fette, für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse und für Zucker (einschließlich Aufwendungen für die NATO-Reserve und die Berlin-Bevorratung)	E	416,3	424,0
	10 03	10 03		
	620	682 81		
30	Prämien für Denaturierung von Weichweizen und Zucker	E	0,1	44,6
	10 03	10 03		
	635	683 81 683 91		
31	Ausgleich von Preisverlusten bei Getreide	E	—	13,5
	10 03	10 03		
	675	683 82		
32	Kosten für Abbaumaßnahmen bei Marktordnungswaren; (Ansätze für 1967 bis 1969 enthalten in Tit. 682 81, vgl. lfd. Nr. 29)		—	—
		10 03		
		682 83		

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
910,9	1 034,9	Zu lfd. Nr. 29 bis 42 a) Im EWG-Vertrag haben sich Mitgliedsstaaten zur Errichtung eines gemeinsamen Marktes und zu einer gemeinsamen Agrarpolitik verpflichtet. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, — die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern, — der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, — die Märkte zu stabilisieren, — die Versorgung sicherzustellen, — für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte geschaffen worden. Die unter lfd. Nr. 29 bis 42 genannten Maßnahmen sind Bestandteil der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte. b) Die unter lfd. Nr. 29 bis 42 genannten Maßnahmen beruhen auf EWG-Recht. Abbau nur möglich im Rahmen der Änderung der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen. Die Ausgaben werden weiter steigen.
60,1	87,0	
16,1	14,6	
—	461,3	

Lfd. Nr.	Bezeichnung		E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe			1967	1968
	Kapitel/Titel			Ist	Ist
	bis 1968	ab 1969		darunter D = Darlehen	
1	2	3	in Millionen DM		
4	5				
33	Prämien für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen	A	—	—	
34	Erstattungen bei der Ausfuhr von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen	E	160,4	443,5	
35	Ausgaben für demnächst in Kraft tretende EG-Marktordnungen für Fische, Tabak und Wein sowie für die Änderung der EG-Marktordnung für Obst und Gemüse	E	—	—	
36	Berichtigungsbeträge bei der Einfuhr von Milcherzeugnissen und von Milchfett enthaltenden Lebensmittelzubereitungen	E	—	1,5	
37	Zuweisungen für Erstattungen bei der Erzeugung von Kartoffeln zur Herstellung von Stärke	E	7,0	8,6	
38	Beihilfen zur Aufrechterhaltung der Erzeugung und zur Förderung des Absatzes von in den Europäischen Gemeinschaften geernteten und verarbeiteten Olsaaten	E	35,3	92,2	
39	Zuweisungen für Stützungsmaßnahmen für flüssige Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken sowie Kasein	E	129,9	252,7	

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
—	100,7	
390,1	823,8	
—	60,0	
—	—	Der Titel 1970 dient der haushaltstechnischen Abwicklung.
7,3	9,1	
50,0	78,7	
469,0	702,7	

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968	
			Ist	Ist	
	Kapitel/Titel		darunter		
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen			
1	2	3	4	5	
in Millionen DM					
40	Stützungsmaßnahmen für Käse		E	6,2	2,4
	10 03	10 03			
	633	683 86			
41	Erstattungen bei der Produktion von Waren aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen (insbesondere bei der Erzeugung von Stärke aus Weizen)		E	17,0	55,4
	10 03	10 03			
	629	683 87			
42	Beihilfen für die Verwendung von Milchfett zur Herstellung von Mischfutter		E	—	—
		10 03			
		683 90			
43	Förderung des Fischabsatzes gemäß § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz) vom 31. August 1955		E	0,9	0,9
	10 03	10 03			
	677 b	980 83			
44	Frachthilfe für Getreide		E	18,9	23,2
	10 03	10 03			
	624	683 88			
2. Getreideausgleich und aufwertungsbedingter Einkommensausgleich für die Landwirtschaft					
45	Einkommensausgleich für Getreidepreissenkung		E	—	752,4
	10 02	10 02			
	992	652 07			

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
10,0	—	Für 1970 ist ein Betrag nicht veranschlagt, weil bei Haushaltsaufstellung nicht zu übersehen war, ob und ggf. in welcher Höhe Ausgaben zu leisten sind.
59,9	82,2	
—	22,1	
0,9	2,9	a) Förderung des Fischabsatzes. b) Die Ausgaben werden aus zweckgebundenen Beiträgen finanziert, die nach dem Gesetz über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz) erhoben werden. Keine Befristung vorgesehen. Die Ausgaben werden in den nächsten Jahren in etwa gleichbleiben.
26,1	26,0	a) Senkung der Getreidefrachtkosten im innerdeutschen und grenzüberschreitenden Verkehr, insbesondere zur Angleichung der Frachtkosten in den EG. b) Im Jahre 1962 waren die Getreidefrachtkosten in der Bundesrepublik höher als in den anderen Mitgliedstaaten der EG. Um die gemeinsame Getreidepreispolitik für die Bundesrepublik annehmbar zu machen, hat der Rat der EWG die Bundesrepublik damals ermächtigt, die Beförderungskosten für Getreide durch eine Frachthilfe zu senken. In den folgenden Jahren hat die Bundesrepublik von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die jetzt gültigen Richtlinien über die Gewährung einer Frachthilfe für Getreide gelten bis zum 31. Juli 1970. Ein Abbau erscheint zur Zeit nicht vertretbar.
374,0	187,0	a) Ausgleich von Einkommenseinbußen, die aus der mit der beschleunigten Verwirklichung des Gemeinsamen Agrarmarktes verbundenen Senkung der Getreidepreise herrühren. b) Die Maßnahme beruht auf § 4 EWG-Anpassungsgesetz. Sie läuft 1970 aus.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968
	Kapitel/Titel		Ist	Ist
	bis 1968	ab 1969	darunter D = Darlehen	
		in Millionen DM		
1	2	3	4	5
46	Zuschüsse für Maßnahmen zum Ausgleich von Folgen der DM-Aufwertung auf dem Gebiet der Landwirtschaft	E	—	—
47	Restliche Gewährung von Zuschlägen für die Zeit vom 27. Oktober bis 31. Dezember 1969 bei Maßnahmen der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen infolge der DM-Aufwertung	E	—	—
48	Ausgleich von Wertverlusten bei Beständen an Zucker, Magermilchpulver, Butter, Rahm und Kartoffelstärke infolge der DM-Aufwertung	E	—	—

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
—	920,0	<p>a) Infolge der Bindung der Interventions- und Ankaufpreise für den weit überwiegenden Teil der Agrarprodukte an die Rechnungseinheit erleidet die deutsche Landwirtschaft durch die Aufwertung der DM Einkommenseinbußen, die ausgeglichen werden sollen.</p> <p>b) Die Maßnahme beruht auf Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der DM auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 23. Dezember 1969; sie ist unbefristet. Die EWG hat die Bundesrepublik Deutschland durch VO des Rates vom 11. November 1969 zu direkten Ausgleichsmaßnahmen ermächtigt. Die Ermächtigung ist zunächst bis 1973 einschließlich befristet. Vor Ende des Jahres 1973 prüft der Rat anhand eines Berichts der Kommission, wie sich die wirtschaftliche Lage der deutschen Landwirtschaft entwickelt hat und beschließt sodann die geeigneten Maßnahmen.</p> <p>Die EWG beteiligt sich 1971 mit 329,4 Millionen DM und 1972 mit 219,6 Millionen DM an dieser Maßnahme. Wenn es die Finanzlage des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft erlaubt, beteiligt sich die EWG auch noch 1973 bis zu einem Betrag von 109,8 Millionen DM an der Maßnahme.</p>
—	35,0	<p>a) Die Agrarpreise hängen weitgehend von der Rechnungseinheit ab. Um zu verhindern, daß das deutsche Agrarpreisniveau nach der Aufwertung der DM sofort sank und die deutsche Landwirtschaft dadurch Einkommenseinbußen erlitt, sind für die Zeit bis 31. Dezember 1969 Zuschläge zu den ermäßigten Interventionspreisen gezahlt worden. Ein Teil dieser Zuschläge kann erst im Jahre 1970 gezahlt werden.</p> <p>b) Die Maßnahme beruht auf einer Ermächtigung der EWG. Sie läuft 1970 aus.</p>
—	118,4	<p>a) Infolge der DM-Aufwertung ist das deutsche Agrarpreisniveau am 1. Januar 1970 gesunken. Um zu verhindern, daß die Bestände an Zucker, Magermilchpulver, Butter und Rahm noch vorher zur Intervention gegeben wurden und das Konkurrenzverhältnis zwischen Kartoffelstärke und Getreidestärke zu Lasten der Kartoffelstärke verändert wurde, erhalten die Lagerhalter der interventionspflichtigen Waren einen Ausgleich des infolge der DM-Aufwertung entstandenen Wertverlustes.</p> <p>b) Die Maßnahme beruht auf einer Ermächtigung der EWG. Sie läuft 1970 aus.</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz				
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968			
			Ist	Ist			
	Kapitel/Titel		darunter				
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen					
1	2		3		4		5
in Millionen DM							
49	II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)						
	1. Bergbau						
	Zuschüsse für die Stilllegung von Stein- und Pechkohlenbergwerken		A	11,0		87,9	
	09 02	09 02					
	973 a	683 11					
50	Verpflichtungen des Bundes aus der Übernahme der Vermögens- und Kreditgewinnabgabe bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken		A	—		—	
	09 02	09 02					
	973 b	683 12					
51	Erstattung der Erblasten bei Stilllegung von Steinkohlenbergwerken		A	—		—	
		09 02					
		683 19					
52	Leistungen des Bundes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau		A	134,3		29,0	
	09 02	09 02					
	963	683 10					

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
90,0	40,0	<p>a) Erleichterung der geordneten Anpassung des Stein- und Pechkohlenbergbaues an die veränderten Verhältnisse auf dem Energiemarkt durch Gewährung von Prämien für die Stilllegung von Bergwerken.</p> <p>b) Die Ruhrkohle AG hat einen vertraglichen Anspruch auf Stilllegungsprämien, soweit Zechenstilllegungen im Rahmen eines mit dem Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete abgestimmten Gesamtanpassungsprogramms erfolgen.</p> <p>Höhe und Zeitpunkt des Ausgabebedarfs werden in starkem Maße von der weiteren Entwicklung des Kohlemarktes beeinflusst. An den Gesamtzuschüssen beteiligen sich der Bund mit zwei Dritteln und die Bergbauländer mit einem Drittel. Die Zuschüsse sind unbefristet.</p>
6,0	8,0	<p>a) Erleichterung der geordneten Anpassung des Stein- und Pechkohlenbergbaues an die veränderten Verhältnisse auf dem Energiemarkt durch Übernahme der Lastenausgleichsverpflichtung auf stillgelegten Bergwerken, für deren Stilllegung Prämien gewährt worden sind.</p> <p>b) Die Übernahme erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (BGBl. I S. 403). Sie ist unbefristet.</p> <p>Die Höhe des Ausgabenbedarfs hängt vom Umfang der Zechenstilllegungen ab (vgl. hierzu lfd. Nr. 49).</p>
—	14,0	<p>a) Entlastung der Unternehmen des Steinkohlenbergbaues von nach dem 1. Januar 1969 anfallenden Kosten für Wasserhaltungsmaßnahmen und Beiträgen zu Wasserwirtschaftsverbänden, die nach Zechenstilllegungen von den verbleibenden Bergbauunternehmen zu tragen sind.</p> <p>b) Die Entlastung erfolgt auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Bund und der Ruhrkohle AG. Entsprechende Regelungen für die Gesamtsellschaften der übrigen Steinkohlenbergbaureviere sind vorgesehen.</p> <p>Laufzeit 20 Jahre. Kosten werden vom Bund (zwei Drittel) und Bergbauländern (ein Drittel) getragen. Tendenz: leicht steigend.</p>
40,0	—	<p>a) Förderung der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaues durch Gewährung von Prämien und Ablösung von Lastenausgleichsverpflichtungen bei Stilllegung von Bergwerken.</p> <p>b) Die Hilfen wurden nach dem Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549) gewährt und liefen 1969 aus.</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968	
			Ist	Ist	
	Kapitel/Titel		darunter		
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen			
1	2	3	4	5	
in Millionen DM					
53	Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen des Stein- und Pechkohlenbergbaues		P	—	—
		09 02			
		892 06			
54	Zuschüsse zur Stabilisierung des Absatzes von Koks- und Stahlindustrie		E	119,0	160,8
		09 02			
		976			
		09 02			
		683 26			
55	Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft		E	13,8	15,1
		09 02			
		974			
		09 02			
		683 14			
56	Beihilfen zur Förderung des Baues von Block- und Fernheizwerken		A	11,0	5,2
		09 02			
		966 b			
		09 02			
		892 02			
57	Frachthilfe für die Beförderung von Steinkohle		E	53,7	60,6
		09 02			
		965			
		09 02			
		683 13			
58	Erstattung von Aufwendungen des Trägers der Unfallversicherung des Bergbaues		E	116,8	231,4
		11 13			
		620			

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
—	110,0	<p>a) Förderung von Investitionen des Stein- und Pechkohlenbergbaues mit optimaler Unternehmensgröße zur Steigerung der Produktivität.</p> <p>b) Für das Investitionsprogramm 1969 wurden 180 Millionen DM bereitgestellt (zwei Drittel Bund, ein Drittel Bergbauland), davon in 1969 90 Millionen DM bei Kap. 09 02 Tit. 683 18 (vgl. lfd. Nr. 66) und 30 Millionen DM im Haushaltsjahr 1970.</p> <p>Hinzu kommen weitere 80 Millionen DM als anteilige Ausgaben des Bundes für das Förderungsprogramm 1970. Über eine evtl. Fortsetzung dieses Programms in den Folgejahren ist noch nicht entschieden.</p>
145,0	145,0	<p>a) Gewährung von Beihilfen an Bergbauunternehmen für Lieferungen von Koks- kohle und Koks an die Eisen- und Stahlindustrie zur Erleichterung der Kohleförderung sowie des Kohleabsatzes.</p> <p>b) Die Kommission der EG hat durch Entscheidung Nr. 70/1 die Bundesregierung ermächtigt, diese Beihilfen bis 1972 zu gewähren.</p>
50,0	59,0	<p>a) Förderung des Einsatzes von Kohle in Kraftwerken durch Gewährung von Zuschüssen zum Ausgleich der Mehrkosten für den Betrieb von Kohlekraft- werken gegenüber Heizölkraftwerken.</p> <p>b) Die Ausgaben sind überwiegend auf Grund von Zusagen gem. § 1 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in der Elektrizitätswirt- schaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) gebunden. Die Ausgaben werden bis zum Jahre 1973 steigen, anschließend bis zum Jahre 1982 absinken.</p>
10,0	2,0	<p>a) Förderung des Kohleabsatzes durch Zuschüsse zum Bau von Block- und Fernheizwerken, die auf Kohlebasis betrieben werden.</p> <p>b) Von dem auf 55 Millionen DM begrenzten Programm sind bis Ende 1969 49,5 Millionen DM bereitgestellt. Abwicklung des Gesamtprogramms vor- aussichtlich bis Ende Haushaltsjahr 1976.</p>
52,0	5,0	<p>a) Frachthilfe für Steinkohlentransporte mit Eisenbahnen oder Schiffen aus Anlaß früherer Frachttariferhöhungen.</p> <p>b) Ab 10. Februar 1970 bis auf weiteres ausgesetzt.</p>
—	—	<p>a) Erstattung von $\frac{2}{5}$ der Rentenlast aus Versicherungsfällen, die nach dem 31. Dezember 1952 eingetreten sind (im Zusammenhang mit der Struktur- veränderung im Bergbau)</p> <p>b) Die Verpflichtung des Bundes zur Zahlung von Erstattungen an die Bergbau- Berufsgenossenschaft nach § 723 der Reichsversicherungsordnung ist durch Artikel 1 § 1 Nr. 20 des Finanzänderungsgesetzes 1967 (BGBl. I S. 1259) auf- gehoben worden. Die durch den Wegfall des Bundeszuschusses an die Berg- bau-Berufsgenossenschaft eintretende Finanzierungslücke wird gemäß Arti- kel 2 § 4 Finanzänderungsgesetz 1967 durch einen Finanzierungsausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossen- schaft gedeckt.</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz				
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968			
			Ist	Ist			
	Kapitel/Titel		darunter				
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen					
1	2		3		4		5
				in Millionen DM			
59	Leistungen des Bundes an die Knappschaftliche Rentenversicherung für Rechnung der Unternehmen des Steinkohlen- und Eisenerzbergbaus		E	142,0	123,9		
	11 13						
	650						
60	Teilweise Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge der Unternehmen des Steinkohlen- und Eisenerzbergbaues an die Knappschaftliche Rentenversicherung (Teilmaßnahme des Binnenwirtschaftlichen Anpassungsprogramms)		E	—	—		
		60 04					
		683 02					
61	Leistungen zur Durchführung der Feier- und Nachhol-schichtenregelung im Steinkohlenbergbau		A	93,9	74,5		
	09 02						
	978						
62	Leistungen des Bundes aus Anlaß des Tarifstreites im Kohlenbergbau 1966		A	83,1	85,8		
	09 02						
	975						
63	Leistungen des Bundes zur dezentralen Einlagerung von Kohlen		E	18,5	16,7		
	09 02	09 02					
	972	683 17					
64	Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus		A	4,2	83,1		
	09 02	09 02					
	977	681 01					

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
—	—	a) Entlastung der Unternehmen des Steinkohlen- und Eisenerzbergbaus, um den besonderen Bedingungen des Steinkohlen- und Eisenerzbergbaus Rechnung zu tragen. b) Die Leistungen sind mit Ablauf des Jahres 1968 eingestellt worden.
80,0	—	a) Erleichterung und weitere Intensivierung der strukturellen Anpassung im Bergbau. b) Die Förderung war auf das Jahr 1969 beschränkt.
—	—	a) Härteausgleich für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaues, die von Feierschichten betroffen wurden, sowie Zuwendungen an die Bergbauunternehmen wegen des Fortfalls von Nachholschichten in NRW und der Einführung zusätzlicher Ruhetage im Saarland. b) Die Maßnahme war befristet und ist im Jahre 1968 ausgelaufen.
—	—	a) Hilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, um das Zustandekommen einer tariflichen Vereinbarung über den Wegfall von Nachholschichten zu ermöglichen. b) Die Maßnahme war befristet und ist Ende 1968 ausgelaufen.
18,2	—	a) Kurzfristige Entlastung des Absatzmarktes durch revierferne Kohleauslagerung. b) Die Maßnahme ist 1969 ausgelaufen.
40,0	5,0	a) Hilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlen- und Eisenerzbergbaues, die infolge von Bergwerksstillegungen ihren Arbeitsplatz verlieren. b) Zahlungsverpflichtung des Bundes ergibt für den Bereich des Steinkohlenbergbaues aus Abschnitt II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebieten vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) und aus der 1. und 2. Abfindungsgeld-DVO vom 8. Juli 1968 (BGBl. I S. 797 und 799). Für den Bereich des Eisenerzbergbaues sind Grundlage die Richtlinien des BMWi vom 9. April 1969. Ausgabebedarf wird durch Umfang von Stillegungen bestimmt und hängt deshalb in starkem Maße von der weiteren Entwicklung des Kohlemarktes ab.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968
	Kapitel/Titel		Ist	Ist
	bis 1968	ab 1969	darunter D = Darlehen	
1	2	3	4	5
65	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus	A	34,1 D 2,0	44,0 D 1,6
	60 02	60 02		
	955	636 15 681 15 681 16 862 15		
66	Neue und fortzusetzende Hilfsmaßnahmen im Bereich der Energiepolitik	A	—	—
		09 02		
		683 18		
2. Mineralölindustrie				
67	Hilfen für Unternehmen der deutschen Erdölgewinnungsindustrie	A	62,0	31,5
	09 02	09 02		
	968 a	683 02		
68	Darlehen für die Aufsuchung oder Ausbeutung von außerhalb des Bundesgebietes gelegenen Erdöl- oder Erdgaslagerstätten für Unternehmen der Mineralölindustrie	A	98,0 D 98,0	15,0 D 15,0
	A 09 02	A 09 02		
	968 b	862 03		
	Kosten der Beschaffung von Darlehensmitteln durch eine außerhalb der Bundesverwaltung bestehende Stelle			0,9
	09 02			
	968 c			

Haushaltsansatz		
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
45,8 D 4,0	34,5 D 4,0	<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)</p>
130,0	—	<p>a) Anpassungsbeihilfen zur Vermeidung sozialer Härten und zur Sicherung eines angemessenen Arbeitsplatzes für von Stilllegungen betroffene Arbeitnehmer.</p> <p>b) Keine Befristung. Rechtsgrundlage: Art. 56 § 2 Montanunionvertrag i. V. m. Richtlinien der Bundesregierung vom 12. Juli 1966 (Bundesanzeiger Nr. 132). Höhepunkt der Stilllegungen im Steinkohlen- und Eisenerzbergbau ist überschritten. Die hierdurch begründeten Ausgaben sind deshalb rückläufig und werden voraussichtlich auf 20 Millionen DM im Jahre 1973 zurückgehen. Da jedoch mit weiteren Anpassungsmaßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie gerechnet wird, muß auch in den folgenden Jahren mit Ausgaben in etwa gleicher Höhe gerechnet werden.</p>
0,8	—	<p>a) Globalansatz für zusätzliche Ausgaben im Bereich der Energiepolitik, deren Spezifizierung nach Modalitäten und Höhe des Ausgabebedarfs für bestimmte Einzelmaßnahmen bei Aufstellung des Haushalts noch nicht möglich war. Im Jahre 1969 wurden zu Lasten dieses Ansatzes 90 Millionen DM als Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen des Stein- und Pechkohlenbergbaues und weitere 20 Millionen DM zur Verbilligung von importiertem Hausbrandkoks zur Behebung des Engpasses in der Koksversorgung im Winter 1969/70 bereitgestellt.</p> <p>b) entfällt</p>
15,0 D 15,0	—	<p>a) Produktionsbezogene Beihilfen für Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik, die in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet Erdöl gewonnen haben gemäß Artikel 5 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 995).</p> <p>b) Die Maßnahme ist im Jahre 1968 mit Restzahlungen in 1969 ausgelaufen.</p>
—	—	<p>a) Förderung der Aufsuchung und Ausbeutung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten im Ausland durch Unternehmer mit Sitz im Bundesgebiet gemäß Artikel 6 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 995).</p> <p>b) Das Programm ist ausgelaufen.</p> <p>Ab 1970 sind neue Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Erdölversorgung vorgesehen (vgl. lfd. Nr. 69).</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz				
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968			
			Ist	Ist			
	Kapitel/Titel		darunter				
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen					
1	2		3		4		5
in Millionen DM							
69	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Erdölversorgung		A	—	—		—
		A 09 02					
		862 04					
	3. Luftfahrttechnik und elektronische Datenverarbeitung						
70	Förderung der Luftfahrttechnik		P	30,2	53,8		
	A 09 02	09 02		D 30,2	D 53,8		
	570	862 41					
		892 41					
71	Zuschüsse zur Förderung des Flugzeug- und Triebwerkbaues (Teilmaßnahme des Binnenwirtschaftlichen Anpassungsprogramms)		P	—	—		
		60 04					
		682 02					
72	Förderung der elektronischen Datenverarbeitung		P	18,3	30,8		
	A 09 02	A 09 02		D 18,3	D 20,8		
	958	892 05					
	ab 1970:						
	Förderung der marktnahen technischen Entwicklung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen		P	—	—		
		09 02					
		892 31					
	Förderung der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung in der gewerblichen Wirtschaft		P	—	—		
		09 02					
		685 31					

Haushaltsansatz		
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
—	115,0	<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)</p>
—	115,0	<p>a) Förderungsprogramm zur Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung der Bundesrepublik durch Gewährung von Darlehen und Zuschüssen an Unternehmen der deutschen Mineralölindustrie für Aufsuchung, Aufschluß sowie Erwerb von Erdölquellen im Ausland.</p> <p>b) Der Bund hat sich vertraglich verpflichtet, zur Durchführung des Programms in den Jahren 1969 bis 1974 insgesamt 575 Millionen DM bereitzustellen.</p>
98,0 D 3,5	190,0 D 6,0	<p>a) Förderung technologischer Neuentwicklungen in der Luftfahrtindustrie. Das bedeutendste Entwicklungsprojekt ist die Gemeinschaftsproduktion des Airbus durch die französische und deutsche Luftfahrtindustrie.</p> <p>b) Die Förderung ist unbefristet.</p>
10,0	—	<p>a) Einmalige Zuschüsse im Jahre 1969 zur Finanzierung betrieblicher Investitionen, die für die Durchführung zukunftsreicher Vorhaben oder Strukturverbesserungen bestimmt sind und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit dieses Industriezweiges stärken</p> <p>b) Die Förderung war auf das Jahr 1969 beschränkt.</p>
35,0 —	—	<p>a) Förderung technologischer Neuentwicklungen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung mit dem Ziel, den deutschen Unternehmen und den Instituten, welche die Anwendersysteme für die gewerbliche Wirtschaft entwickeln, den Anschluß an den internationalen Entwicklungsstand zu ermöglichen.</p>
—	50,0	<p>b) Der Förderungszeitraum beträgt zunächst 6 Jahre bis einschließlich 1973. Frühere Beendigung oder Einschränkung erscheint zur Zeit nicht vertretbar.</p>
—	10,0	

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968
			Ist	Ist
	Kapitel/Titel		darunter	
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen		
1	2	3	4	5
in Millionen DM				
	4. Regionale Strukturmaßnahmen			
73	a) Frachtbeihilfen an gewerbliche Betriebe und Wirtschaftsbeihilfen an grenzdurchschnittene landwirtschaftliche Betriebe	E	28,8	27,7
	60 02	60 02		
	571	683 21		
	b) Zuschüsse zur Zinsverbilligung von Rationalisierungs- und Umstellungsdarlehen an gewerbliche Produktionsbetriebe	A	8,9	8,4
	60 02	60 02		
	571	662 21		
	c) Darlehen für betriebliche Investitionen	A	1,0	18,8
	60 02	60 02	D 1,0	D 18,8
	571	862 21		
	d) Zuschüsse für betriebliche Investitionen	A	9,1	15,3
	60 02	60 02		
	571	892 21		
74	Investitionszuschüsse an gewerbliche Unternehmen im Zonenrandgebiet, in den Bundesausbaugebieten und -orten, sowie in Orten des Saarlandes, die von besonderen Strukturproblemen betroffen sind. (Teilmaßnahme des Binnenwirtschaftlichen Anpassungsprogramms)	A	—	—
		60 04		
		683 02		
75	Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin	E	6,6	7,7
	11 02	11 02		
	970	681 02		

Haushaltsansatz		
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
27,5	27,8	a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
8,5	8,0	a) Teile der Maßnahmen zur regionalen Förderung von wirtschaftlich schwachen Gebieten, insbesondere des Zonenrandgebietes, durch Zuwendungen an Betriebe für Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen u. ä. Bei der Gewährung der Mittel wird eine Selbstbeteiligung der Länder zur Auflage gemacht. b) Maßnahmen laufen bereits seit 1951. Einschränkung oder Abbau ist nicht beabsichtigt.
—	—	
64,8	123,0	
150,0	—	a) Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft als Ergänzung des laufenden Förderungsprogramms. b) Die verstärkte Förderung war auf das Jahr 1969 beschränkt.
10,0	36,0	a) Stärkung der Berliner Wirtschaft durch Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin von Arbeitnehmern aus dem Bundesgebiet. b) Erhaltung und Stärkung der Leistungsfähigkeit der Berliner Wirtschaft sind nur bei ständigem Zuzug neuer Arbeitskräfte auf dem Bundesgebiet möglich. Solange die derzeitige politische Situation West-Berlins andauert, kommt ein Abbau nicht in Betracht. Die Förderungsmaßnahmen werden vielmehr ab 1970 wesentlich verstärkt und gelten unbefristet.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968		
			Ist	Ist		
	Kapitel/Titel		darunter			
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen				
1	2		3		4	5
in Millionen DM						
76	Zuschüsse für Sicherungseinrichtungen gegen Bergschäden		A	—	—	
	09 02	09 02				
	973 b	892 03				
77	Zinszuschüsse für die Muttergesellschaften des Ruhrkohlenbergbaus		A	—	—	
		09 02				
		662 04				
5. Sonstige Maßnahmen						
78	Finanzierungshilfen für die Werftindustrie (1969 einmalige Verstärkung des Ansatzes aus Mitteln des Binnenwirtschaftlichen Anpassungsprogramms 60 04/683 02)		E E	1,3 —	4,0 —	
	09 02	09 02				
	971	662 03				
79	Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen im Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe, Verkehrsgewerbe, im sonstigen Gewerbe und in Kleinbetrieben der Industrie		E	18,5	16,1	
	09 02	09 02				
	601	685 10				
	609	685 11				
	610	685 12				
	611	685 13				
80	Frachtverbilligung für Erztransporte von Lothringen zum Saarland		A	—	2,8	

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
9,0	9,0	<p>a) Förderung der Ansiedlung von Unternehmen in von Stilllegungen betroffenen Bergbaugebieten durch Gewährung von Zuschüssen für bauliche und sonstige Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden.</p> <p>b) Im Rahmen der Umstrukturierungsmaßnahmen für Bergbaugebiete ist in den Folgejahren eine Steigerung der Ausgaben zu erwarten. Die Bergbauländer beteiligen sich an den Gesamtkosten mit einem Drittel.</p>
17,0	—	<p>a) Hilfen für die Umstrukturierung von Steinkohlenbergbaugebieten durch Gewährung von Zinszuschüssen bei der Errichtung oder Erweiterung von Produktionsstätten durch die Muttergesellschaften des Ruhrkohlenbergbaues und den Saarkohlenbergbau</p> <p>b) Vertragliche Vereinbarungen bestehen bereits zwischen dem Bund und den Muttergesellschaften des Steinkohlenbergbaues. Gesamtausgabebedarf: 295 Millionen DM, Bundesanteil zwei Drittel = 197 Millionen DM. Die Ausgaben werden über einen Gesamtzeitraum von 9 Jahren abfließen.</p>
22,1 60,0	20,0 —	<p>a) Kredithilfen (Ausgleichszuschüsse) für Exportaufträge der Werftindustrie zur Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse mit dem Ausland.</p> <p>b) Die internationalen Wettbewerbsverzerrungen erfordern eine Fortführung dieser Hilfen. Die Bundesregierung bemüht sich weiter um eine internationale Verständigung über die Beseitigung dieser Wettbewerbsverzerrungen, um die Finanzierungshilfen abbauen zu können. Der Ansatz für 1970 schließt Zahlungen nach dem VI. Werftprogramm, das Schiffsablieferungen der Jahre 1970 bis 1972 erfaßt und Zuschüsse bis 1980 erfordert, sowie die Abwicklung vorhergehender Programme ein.</p>
19,1	20,3	<p>a) Allgemeine Hilfen zur Leistungssteigerung und zur Anpassung an den Strukturwandel, insbesondere durch Förderung der Betriebsberatung, des Erfahrungsaustausches und der Marktforschung, der Aus- und Fortbildung, der Erforschung der besonderen Probleme kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Anwendung volkswirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und technologischer Kenntnisse</p> <p>b) Ein Abbau oder eine Befristung dieser Maßnahmen ist zur Zeit nicht vorgesehen.</p>
2,1	1,8	<p>a) Senkung der Transportkosten für Lieferungen lothringischer Erze in das Saarland. Hierüber bestehen vertragliche Regelungen mit Frankreich auf der Grundlage des Saarvertrages.</p> <p>b) Die Ausgaben verringern sich infolge abnehmender Lieferungen.</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968	
			Ist	Ist	
	Kapitel/Titel		darunter		
D = Darlehen					
	bis 1968	ab 1969	in Millionen DM		
1	2		3	4	5
81	Frachthilfe für den deutschen Eisenerzbergbau		A	—	—
		09 02			
		683 27			
82	Übergangshilfen für die Herstellung von Schmierölen aus Altölen		E	25,9	27,1
	09 02	09 02			
	960	683 03			
83	Maßnahmen zur Förderung des deutschen Messewesens		E	0,2	0,2
	09 02	09 02			
	603	685 01			
84	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland		E	3,2	3,5
	09 02	09 02			
	606	686 02			
85	Jahresleistung an die „Stiftung Warentest“		E	4,0	3,5
	09 02	09 02			
	616	685 22			
86	Zuschüsse zur Zinsverbilligung bei der Umschuldung von Krediten von Vertriebenen-, Flüchtlings- und Kriegssachgeschädigten-Betrieben		E	0,4	0,2
	09 02	09 02			
	954	662 01			
	957	662 02			
87	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Gründung oder Festigung einer selbständigen freiberuflichen Existenz einschließlich Verwaltungskosten		A	1,8	2,1
	11 02	11 02			
	660	662 01			

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
1,4	1,1	a) Verbilligung der Eisenerztransporte als Ausgleich für die Erhöhung der Frachttarife ab 1. November 1968 zur Vermeidung von Störungen beim Anpassungsprozeß der inländischen Eisenerzgruben. b) Die Frachthilfe ist in degressiven Sätzen vorgesehen. Sie soll letztmalig im Jahre 1973 gewährt werden.
5,1	—	a) Gewährung von Beihilfen für die Aufarbeitung von Altölen b) Zahlung der Übergangshilfe auf Grund des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 für die bis zum 31. Dezember 1968 aus Altöl hergestellten Schmieröle. Die Übergangshilfe wurde abgelöst durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419), das die Wirtschaft zu entsprechenden Ausgleichsabgaben verpflichtet.
0,2	0,2	a) Förderung der Gemeinschaftswerbung für Messen und Ausstellungen in der Bundesrepublik, die internationale Bedeutung haben. b) Abbau oder Befristung ist zur Zeit nicht vertretbar.
4,7	5,0	a) Allgemeine Wirtschafts- und Exportförderung: Finanzielle Unterstützung von Außenhandelskammern und Beschaffung von Informationsmaterial, Einladungen ausländischer Persönlichkeiten. b) Abbau oder Befristung ist zur Zeit nicht vertretbar. Die Entwicklung der Ausgabe ist steigend.
4,0	4,0	a) Zuschüsse an die „Stiftung Warentest“, die vom Bund zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über objektiv feststellbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Leistungen gegründet worden ist. b) Zuschußgewährung ist nach Satzung (Bund ist einziger Stifter) vorgesehen. Verminderung z. Z. nicht in Aussicht genommen.
0,2	0,2	a) Konsolidierung umschuldungsbedürftiger Betriebe von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachbeschädigten. b) Das im Jahre 1956 begonnene Programm ist im wesentlichen ausgelaufen.
2,0	2,8	a) Förderung insbesondere der Existenzgründung für Angehörige freier Berufe durch Verminderung des Zinsaufwandes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen. b) Die Nachfrage nach den Zinszuschüssen ist seit Beginn der Förderungsaktion ständig gestiegen. Eine Einschränkung des begünstigten Personenkreises ist beabsichtigt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968	
	Kapitel/Titel		Ist	Ist	
	bis 1968	ab 1969	darunter D = Darlehen		
1	2	3	4	5	
88	Förderung von Entwicklung und damit zusammenhängen- der Forschung in der Berliner Industrie		P	—	—
		09 02			
		685 18			
89	Förderung der auf technisch-wirtschaftliche Zwecke ge- richteten Forschung und Entwicklung sowie der Erst- innovation		P	19,5	20,9
		09 02			
		605			
90	Maßnahmen zur Erleichterung der Versorgungslage auf dem Koksmarkt		S	—	—
		09 02			
		683 29			
III. Verkehr					
1. Seeschifffahrt					
91	Zinszuschüsse für private Darlehen zum Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte (Seeschifffahrt)		A	1,0	0,5
		12 02			
		950			
92	Abwrackhilfen für die Seeschifffahrt einschließlich Küsten- motorschifffahrt und Donauschifffahrt		A	3,4	—
		12 02	A	1,0	—
		951			
		953			
		683 307			

Haushaltsansatz		
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
5,0	6,0	a) Förderung kommerzieller Entwicklungs- und Forschungsvorhaben im Interesse einer Steigerung der Wirtschaftskraft Berlins. b) Ein Abbau oder eine Befristung sind z. Z. nicht vorgesehen.
24,0	37,0	a) Die Ausgaben dienen der Förderung kommerzieller Gemeinschaftsforschung und der Gemeinschaftsentwicklung sowie der Förderung von Sonderforschungsprogrammen und der Erstinovation b) Ein Abbau oder eine Befristung dieser Förderung ist zur Zeit nicht vorgesehen.
—	20,0	a) Zur Behebung des Engpasses in der Koksversorgung werden Mittel zur Verbilligung zusätzlicher Importe bereitgestellt. b) Ob die Importbegünstigungen in den kommenden Jahren fortgesetzt werden müssen, läßt sich z. Z. noch nicht beurteilen.
0,2	0,05	a) Förderung des Wiederaufbaus der deutschen Handelsflotte nach Richtlinien vom 14. Oktober 1955 (Bundesanzeiger Nr. 201). b) Der Ansatz verringert sich von Jahr zu Jahr und läuft 1971 aus.
—	2,5	a) Förderung der deutschen Küstenschifffahrt
—	—	b) Rechtsgrundlage: Grundsätze für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt vom 17. Mai 1965 des BMV im Bundesanzeiger Nr. 94 vom 20. Mai 1965. Die Maßnahme ist auf die Jahre 1970, 1971 und 1972 beschränkt. Eine Fortsetzung der Förderung ist nicht beabsichtigt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz				
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968			
			Ist	Ist			
	Kapitel/Titel		darunter				
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen					
1	2		3		4		5
				in Millionen DM			
93	Neubauhilfen (Darlehen und/oder Zuschüsse) für Handelsschiffe		A	53,4	63,6		
	12 02	12 02					
	952	862 01					
	und						
	A 12 02						
	952						
2. Sonstige Maßnahmen							
94	Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfengebieten		E	0,8	0,7		
	12 02	12 02					
	679 b	683 01					
95	Verbilligung des Güterverkehrs nach Berlin		E	3,3	—		
	60 05						
	604						
96	Förderung des Luftreiseverkehrs zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet		S	39,9	49,9		
	60 05	60 05					
	602	686 01					
		ab 1970					
		60 05					
		676 01					
97	Zuwendung an die Nürburgring GmbH		E	0,1	0,1		
	12 11	12 11					
	600	891 01					

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
100,0	87,5	a) Förderung des Baus von Handelsschiffen im Zusammenhang mit der Förderung der deutschen Seeschifffahrt b) Rechtsgrundlage: Grundsätze für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt vom 17. Mai 1965 im Bundesanzeiger Nr. 94 vom 20. Mai 1965. Im Hinblick auf die veränderten Wettbewerbsverhältnisse nach Aufwertung der DM der deutschen Seeschifffahrt ist ein Abbau dieser Hilfen z. Z. nicht vertretbar.
0,9	0,9	a) Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen im Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten. b) Rechtsgrundlage: Straßenbaufinanzierungsgesetz vom 28. Mai 1960 (BGBl I S. 201); Abbau der Beihilfe z. Z. nicht vertretbar.
—	—	a) Entlastung des gewerblichen Güterverkehrs von den auf Straßen der DDR erhobenen Benutzungsgebühren. b) Die Erstattung erfolgt ab 1968 nur noch von Berlin.
60,0	68,0	a) Verbilligung des Luftreiseverkehrs mit Berlin b) Ein Abbau ist z. Z. nicht vertretbar.
0,1	0,1	a) Förderung des deutschen Motorsports und der Kraftfahrzeugerprobung. b) Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 des Reichsvermögensgesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl I S. 567) und Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 9. Dezember 1966. Aus überregionalen sowie aus strukturpolitischen Gesichtspunkten ist eine Aufgabe der Bundesbeteiligung und der Bundeszuwendungen nicht vertretbar.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968
			Ist	Ist
	Kapitel/Titel		darunter	
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen		
1	2	3	4	5
in Millionen DM				
VI. Wohnungswesen				
1. Sozialer Wohnungsbau				
98	Darlehen an Länder zur Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Evakuierten	S	17,3 D 17,3	7,3 D 7,3
	A 25 02	25 02		
	534	852 04		
99	Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor Berlins sowie der ihnen gleichgestellten Personen	S	86,0 D 67,2	198,8 D 185,7
	25 02 und A 25 02	25 02 622 22 852 22		
	582			
100	Darlehen an Länder zur Konjunkturbelebung durch Förderung des sozialen Wohnungsbaues	S	52,3 D 52,3	71,6 D 71,6
	A 25 02	25 02		
	537	852 03		
101	Darlehen an Länder zur Förderung des Wohnungsbaues für alte Menschen	S	31,9 D 31,9	32,1 D 32,1
	25 02	25 03		
	550	852 06		
102	Zuschüsse und Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau	S	9,1 D 8,5	8,9 D 8,0
	25 02	25 02		
	540	661 06		
	616	861 06		

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
2,5 D 2,5	— —	a) Schaffung von Wohnraum für rückgeführte Evakuierte. b) Das Programm läuft aus. Die Verpflichtung nach § 9 Abs. 6 des Bundesevakuiertengesetzes ist erfüllt.
135,4 D 120,7	128,4 D 120,4	a) Schaffung von Wohnungen zur Vermeidung einer lagermäßigen Unterbringung. b) Abbau erscheint nicht vertretbar. Die Förderung beruht auf Beschlüssen der Bundesregierung, zuletzt vom 3. September 1968 über die Höhe der Bundesbeteiligung. Bundesmittel in etwa gleichbleibend.
— —	— —	a) Verstärkte Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Rahmen des I. Konjunkturprogrammes der Bundesregierung. b) Es handelt sich um eine einmalige Maßnahme mit Restzahlungen ab 1969.
40,0 D 40,0	40,0 D 40,0	a) Neuschaffung von Wohnraum, der den Bedürfnissen alter, nicht mehr erwerbstätiger alleinstehender Personen oder Ehepaare entspricht. b) Die Maßnahmen werden unbefristet in etwa gleichbleibenden Beträgen auf Grund von Richtlinien des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen fortgesetzt. Die Finanzierung erfolgt aus zweckgebundenen Rückflüssen gemäß § 20 II. WoBauG.
8,8 D 8,0	10,8 D 10,0	a) Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung im sozialen Wohnungsbau. b) Abbau erscheint nicht vertretbar. Die Förderung beruht auf § 21 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und dazu ergangener Richtlinien. Höhe der Förderung gleichbleibend.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		E == Erhaltungshilfe A == Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe			1967	1968
				Ist	Ist
	Kapitel/Titel			darunter	
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen		in Millionen DM	
1	2	3	4	5	
103	Zuschüsse zur Baulandbeschaffung und -erschließung	S	8,7	9,8	
	25 02	25 03			
	611	661 07			
104	Darlehen an Länder zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare	S	0,8 D 0,8	0,1 D 0,1	
	25 02	25 03			
	545	852 08			
105	Förderung des Wohnungsbaues nach § 19 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	S	35,7 D 35,7	106,7 D 106,7	
	25 02	25 03			
	und				
	A 25 02	622 26			
		622 27			
	585	852 26			
106	Sonstige Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues	S	34,9 D 34,8	20,9 D 20,9	
	25 02	25 03			
	588	852 36			
		853 36			
		861 36			
		862 36			
		863 36			
107	Förderung des Baues von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für die Maßnahmen „Junge Familie“ und „Besser und schöner wohnen“	S	38,3	31,2	
	25 02	25 03			
	606	661 56			
		662 56			
108	Förderung des sozialen Wohnungsbaues in den Ländern	S	104,8 D 35,4	97,6 D 56,3	
	25 02	25 03			
	580	622 86			
	581	852 86			
		622 96			
		852 96			

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
12,0	12,0	a) Bereitstellung und Erschließung größerer Baulandflächen für den sozialen Wohnungsbau. b) Abbau erscheint nicht vertretbar. Die Förderung beruht auf Richtlinien. Höhe der Förderung in etwa gleichbleibend.
—	—	a) Beschaffung von Wohnungen für junge Ehepaare im sozialen Wohnungsbau b) Das Programm ist ausgelaufen. Der Abbau der Darlehensaktion zur Förderung der Wohnbeschaffung für junge Ehepaare geht auf einen Beschluß der Bundesregierung aus dem Jahre 1965 zurück. Die Förderung beruhte auf Richtlinien. Bisher eingegangene Verpflichtungen sind erfüllt.
105,2 D 99,0	100,0 D 89,0	a) Förderung des sozialen Wohnungsbaues. b) Abbau nicht vertretbar. Förderung beruht auf § 19 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Höhe der Ausgaben allmählich ansteigend.
44,1 D 44,1	49,2 D 49,2	a) Sonstige Förderung des sozialen Wohnungsbaues. b) Wegen Zweckbindung der Mittel kein Abbau vorgesehen. Förderung beruht auf § 20 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und dazu ergangener Richtlinien. Höhe der Förderung in etwa gleichbleibend.
22,5	19,0	a) Förderung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen durch Gewährung von befristeten Zinszuschüssen. b) Abwicklung bisheriger Programme bis 1979. Förderung beruhte auf Richtlinien. Die Zahlungen laufen stufenweise aus.
21,2 —	10,2 —	a) Schaffung von Wohnraum, der für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet ist. b) Die bisher eingegangenen Verpflichtungen laufen aus. Darlehen sind deshalb nicht mehr bereitzustellen. Die Zinszuschüsse laufen 1971 aus. Fortsetzung der Förderung vgl. lfd. Nr. 105.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968	
			Ist	Ist	
	Kapitel/Titel		darunter		
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen			
1	2	3	in Millionen DM		
			4	5	
	2. Wohngeld				
109	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz		S	209,4	261,7
	25 02	25 02			
	619	642 01			
	3. Sonstige Maßnahmen				
110	Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige des Bundes		S	75,0	79,9
	25 02	25 02		D 72,4	D 75,9
	und	661 42			
	A 25 02	662 42			
	830	663 42			
		671 42			
		712 42			
		861 42			
		862 42			
		863 42			
111	Schaffung von Wohnraum für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, für Angestellte der Bundestagsfraktionen, für Angehörige der inländischen Presse sowie für Angehörige ausländischer Missionen durch Gewährung von Darlehen sowie Zinszuschüssen und Zuschüssen zur Deckung der laufenden Aufwendungen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes		S	0,5	0,4
	25 02	25 02		D 0,5	D 0,4
	833	661 52			
	834	662 52			
		663 52			
		861 52			
		862 52			
		863 52			
		661 62			
		662 62			
		663 62			
		861 62			
		862 62			
		863 62			

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
290,0	500,0	<p>a) Wirtschaftliche Sicherung angemessenen Wohnraums für alle Bevölkerungsschichten.</p> <p>b) Abbau nicht vertretbar. Bund und Länder haben gemäß § 44 des Wohngeldgesetzes die Hälfte des Wohngeldes bereitzustellen. Die Wohngeldausgaben werden in den kommenden Jahren erheblich steigen, da auf Grund höchst richterlicher Rechtsprechung auch an Sozialhilfeempfänger Wohngeld zu zahlen ist und außerdem eine Verbesserung der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz vorgesehen ist.</p>
91,1 D 85,7	78,2 D 72,0	<p>a) Schaffung von Wohnraum für Angehörige des Bundes (Einsparung von Trennungsgeldern)</p> <p>b) Abbau erscheint nicht vertretbar. Die Förderung beruht auf Richtlinien. Höhe der Förderung 1971 leicht steigend und dann in etwa gleichbleibend.</p>
2,0 D 2,0	1,7 D 1,7	<p>a) Schaffung von Wohnraum im Bonner Raum</p> <p>b) Abbau erscheint nicht vertretbar. Die Unterbringung der Angehörigen ausländischer Missionen wird entsprechend dem jeweiligen Bedarf fortgesetzt. Die Förderung beruht auf Richtlinien. Die Bundesmittel werden 1971 steigen und dann etwa gleichbleibend sein.</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968		
			Ist	Ist		
	Kapitel/Titel		darunter			
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen				
1	2		3		in Millionen DM	
			4	5		
112	Maßnahmen zur Unterbringung von Angehörigen der Bundeswehr		S	511,3 D 487,3	279,7 D 265,7	
	A 14 12 und 14 12	14 12				
	830	661 51 662 51 663 51 663 52 861 51 862 51 863 51				
113	Verbilligung von Darlehen zur Finanzierung von gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues		S	1,0	0,9	
	25 02	25 02				
	603	622 82 661 82				
114	Maßnahmen zur Konjunkturbelebung durch Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden		S	2,8 D 2,8	121,0 D 84,0	
	A 25 02	25 02				
	575	622 92 661 92 852 92				
115	Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues für ausländische Arbeitnehmer		S	1,7 D 1,7	1,3 D 1,3	
	11 09	11 09				
	950	852 01				
116	Darlehen an Länder zur Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden		S	19,0 D 19,0	18,2 D 18,2	
	A 25 02	25 02				
	531	852 02				

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
415,0 D 386,0	305,0 D 280,0	<p>a) Schaffung von Wohnungen für Angehörige der Bundeswehr. Die Förderung ist u. a. notwendig, um Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit zu gewinnen und die Zahlungen von Trennungsgeldern einzuschränken.</p> <p>b) Die Maßnahme wird fortgeführt. Die Förderung beruht auf Richtlinien. Mit fortschreitender Bedarfsdeckung ist bis 1974 ein jährlicher Rückgang der Haushaltsmittel zu erwarten. Höhe der Förderung ab 1974 in etwa gleichbleibend.</p>
1,0	0,6	<p>a) Förderung gewerblicher Räume des Mittelstandes (Handel, Handwerk, freie Berufe) bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues durch befristete Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen.</p> <p>b) Abwicklung bisher eingegangener Verpflichtungen bis 1973. Die Förderung beruht auf Richtlinien. Die Höhe der Förderung steigt 1971 auf 0,9 Millionen DM und läuft dann mit fallender Tendenz aus.</p>
100,0 —	100,0 —	<p>a) Einmalige verstärkte Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Rahmen des Zweiten Konjunkturprogramms 1967/1968 der Bundesregierung.</p> <p>b) Einschränkung der vertraglich vereinbarten Zinszuschüsse ist nicht möglich. Die Zinszuschüsse in Höhe von 100 Millionen DM jährlich sind bis 1972 einschließlich zu zahlen.</p>
4,0 D 4,0	4,0 D 4,0	<p>a) Finanzierungshilfen für den Bau von Familienwohnungen für in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte ausländische Arbeitnehmer.</p> <p>b) Keine Befristung. Rechtsgrundlage: Richtlinien des BMA und BMWo vom 9. November 1965 (Bundesanzeiger 1966 Nr. 34). Die Zunahme der ausländischen Arbeitnehmer in Deutschland seit Anfang 1969 läßt künftig eine stärkere Inanspruchnahme der Bundesmittel als bisher erwarten. Ein Abbau erscheint deshalb nicht möglich.</p>
13,0 D 13,0	10,0 D 10,0	<p>a) Erhaltung und Verbesserung des Althausbesitzes sozial schwacher Hauseigentümer.</p> <p>b) Abbau erscheint nicht vertretbar. Förderung beruht auf Richtlinien. Höhe der Förderung gleichbleibend.</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968	
			Ist	Ist	
	Kapitel/Titel		darunter		
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen			
1	2		in Millionen DM		
3	4	5			
117	Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden		S	43,1	39,9
	A 25 02	25 02			
	609	622 72			
		661 72			
118	Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten		S	0,6	0,6
	25 02	25 02			
	600	652 02			
V. Sparförderung und Vermögensbildung					
119	Zahlungen nach dem Spar-Prämiengesetz		S	500,1	689,4
	60 04	60 04			
	620	681 05			
120	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz		S	537,7	547,3
	25 02	25 02			
	620	882 02			

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Entwurf Regierungs-	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
47,0	30,0	<p>a) Erhaltung und Verbesserung des Althausbesitzes bedürftiger Hauseigentümer durch Gewährung von befristeten Zuschüssen zum Verzinsungs- und Tilgungsaufwand für marktgerecht angebotene Kapitalmarktdarlehen.</p> <p>b) Abwicklung bisheriger Programme bis 1974. Förderung beruhte auf Richtlinien. Nach leichter Steigerung in 1971 stufenweiser Rückgang der Mittel.</p>
0,5	0,5	<p>a) Förderung von Arbeiterwohnstätten durch Gewährung einer Beihilfe in Höhe der Grundsteuer auf die Dauer von zwanzig Jahren zur Erzielung tragbarer Lasten oder Mieten.</p> <p>b) Die Zahlungen laufen allmählich aus. Förderung beruht auf § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1939. Höhe der Förderung bis zum Auslaufen etwa gleichbleibend.</p>
		Zu lfd. Nr. 119 und 120
740,0	1 350,0	<p>a) Förderung einer breitgestreuten Vermögensbildung, insbesondere in den unteren und mittleren Einkommensschichten. Die Förderung des Wohnungsbausparens wurde im Jahre 1952 aus wohnungspolitischen Gründen eingeführt, dient jedoch heute in erster Linie vermögenspolitischen Zielsetzungen.</p>
580,0	860,0	<p>b) Die Leistungen erfolgen auf Grund des Spar-Prämiengesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes. Die Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz werden allein vom Bund, die Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Mit der Einführung des Kumulierungsverbotes durch das Steueränderungsgesetz 1966, das für nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossene Verträge eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderung des Prämiensparens und des Wohnungsbausparens ausschließt, ist ein erster Schritt in der Richtung einer Konzentrierung der Sparförderung auf die unteren und mittleren Einkommensschichten erfolgt. Durch das Steueränderungsgesetz 1969 sind für Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen von 6000 DM bei Ledigen und 12 000 DM bei Verheirateten nach beiden Prämiengesetzen Zusatzprämien eingeführt worden. Dies hat ebenfalls eine Verlagerung des Schwerpunktes der Sparförderung zugunsten der unteren und mittleren Einkommensschichten zur Folge. Im Rahmen der Steuerreform wird zu prüfen sein, ob die Sparförderung (einschließlich der steuerlichen Begünstigung der Bausparbeiträge als Sonderausgaben) in der bisherigen Weise für alle Einkommensschichten beibehalten werden kann. Durch eine Einschränkung könnte auf längere Sicht eine gewisse Verminderung des Ausgabenanstiegs erreicht werden. Der starke Anstieg der Haushaltsmittel für Spar- und Wohnungsbauprämien im Jahre 1970 geht auf eine verstärkte Inanspruchnahme der Sparförderung, vor allem aber auf die Einführung der Zusatzprämien zurück. Mit einer weiteren Zunahme der Prämienzahlungen in den kommenden Jahren ist zu rechnen.</p>

Anlage 2

**Übersicht über Finanzhilfen, die im Jahre 1970 auslaufen oder deren
Abbau oder Einschränkung in den folgenden Jahren im Rahmen der
mehrjährigen Finanzplanung in Betracht kommt
(Abbauliste)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz					
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968				
			Ist	Ist				
	Kapitel/Titel		darunter					
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen						
1	2		3		4		5	
						in Millionen DM		
1	Zuschüsse an den zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft		E	—	—			
		10 02						
		682 01						
2	Struktur- und Konsolidierungsbeihilfe für die Seefischerei		A	7,0	8,7			
	10 02	10 02						
	und							
	A 10 02	882 71						
	585 b/2							
3	Ländliche Siedlung		S	269,9	145,0			
	10 02	10 02		D 209,2	D 71,2			
	und							
	A 10 02	661 11						
	571	671 11						
		863 11						
		893 11						
4	Einkommensausgleich für Getreidepreissenkung		E	—	752,4			
	10 02	10 02						
	992	652 07						
5	Restliche Gewährung von Zuschlägen für die Zeit vom 27. Oktober bis 31. Dezember 1969 bei Maßnahmen der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen infolge der DM-Aufwertung		E	—	—			
		10 03						
		683 96						

Haushaltsansatz		
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
40,0	50,0	a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
9,0	7,0	a) Förderung des Absatzes durch die Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland. b) Die Zuschüsse werden gemäß § 10 Abs. 2 des Absatzfondsgesetzes vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635) ab 1970 in jährlich abnehmenden Raten gewährt werden.
70,0 D 7,5	55,7	a) Gewährung von Abwrackhilfen, Zuschüssen zur Stärkung der Marktstellung der Erzeuger und Erzeugergemeinschaften sowie sonstige Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Seefischerei. b) Unbefristete Maßnahme. 1970 Verlagerung von 2 Millionen DM zu den Ausgaben zur Förderung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen nach Maßgabe des Marktstrukturgesetzes. In den 7 Millionen DM für 1970 ist die letzte Rate von 4 Millionen DM eines Sonderabwrackprogramms enthalten. Daher ab 1971 nur noch 3 Millionen DM jährlich. Dieser Betrag dürfte in absehbarer Zeit kaum abgebaut werden können.
374,0	187,0	a) Weiterführung und Abschluß der ländlichen Siedlung, insbesondere zur Eingliederung von vertriebenen und geflüchteten Landwirten. b) Die 1950 begonnene Eingliederung der vertriebenen und geflüchteten Landwirte gemäß § 46 Bundesvertriebenengesetz soll bis 1974 abgeschlossen werden; danach soll die ländliche Siedlung nur noch gefördert werden, soweit sie der Verbesserung der Agrarstruktur dient (Gemeinschaftsaufgabe i. S. von Artikel 91 a GG).
—	35,0	a) Ausgleich von Einkommenseinbußen, die aus der mit der beschleunigten Verwirklichung des Gemeinsamen Agrarmarktes verbundenen Senkung der Getreidepreise herrühren. b) Die Maßnahme beruht auf § 4 EWG-Anpassungsgesetz. Sie läuft 1970 aus.
—	—	a) Die Agrarpreise hängen weitgehend von der Rechnungseinheit ab. Um zu verhindern, daß das deutsche Agrarpreinsniveau nach der Aufwertung der DM sofort sank und die deutsche Landwirtschaft dadurch Einkommenseinbußen erlitt, sind für die Zeit bis 31. Dezember 1969 Zuschläge zu den ermäßigten Interventionspreisen gezahlt worden. Ein Teil dieser Zuschläge kann erst im Jahre 1970 gezahlt werden. b) Die Maßnahme beruht auf einer Ermächtigung der EWG. Sie läuft 1970 aus.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz					
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968				
			Ist	Ist				
	Kapitel/Titel		darunter					
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen						
1	2		3		4		5	
					in Millionen DM			
6	Ausgleich von Wertverlusten bei Beständen an Zucker, Magermilchpulver, Butter, Rahm und Kartoffelstärke infolge der DM-Aufwertung		E	—	—			
		10 03						
		683 94						
7	Zuschüsse zur Stabilisierung des Absatzes von Kokskohle an die Eisen- und Stahlindustrie		E	119,0	160,8			
	09 02	09 02						
	976	683 26						
8	Beihilfen zur Förderung des Baues von Block- und Fernheizwerken		A	11,0	5,2			
	09 02	09 02						
	966 b	892 02						
9	Frachthilfe für die Beförderung von Steinkohle		E	53,7	60,6			
	09 02	09 02						
	965	683 13						
10	Förderung des Baues von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für die Maßnahmen „Junge Familie“ und „Besser und schöner wohnen“		S	38,3	31,2			
	25 02	25 03						
	606	661 56						
		662 56						
11	Förderung des sozialen Wohnungsbaues in den Ländern		S	104,8	97,6			
	25 02	25 03		D 35,4	D 56,3			
	580	622 86						
	581	852 86						
		622 96						
		852 96						

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
—	118,4	a) Infolge der DM-Aufwertung ist das deutsche Agrarpreisniveau am 1. Januar 1970 gesunken. Um zu verhindern, daß die Bestände an Zucker, Magermilchpulver, Butter und Rahm noch vorher zur Intervention gegeben wurden und das Konkurrenzverhältnis zwischen Kartoffelstärke und Getreidestärke zu Lasten der Kartoffelstärke verändert wurde, erhalten die Lagerhalter der interventionspflichtigen Waren einen Ausgleich des infolge der DM-Aufwertung entstandenen Wertverlustes. b) Die Maßnahme beruht auf einer Ermächtigung der EWG. Sie läuft 1970 aus.
145,0	145,0	a) Gewährung von Beihilfen an Bergbauunternehmen für Lieferungen von Koks- kohle und Koks an die Eisen- und Stahlindustrie zur Erleichterung der Kohle- förderung sowie des Kohleabsatzes. b) Die Kommission der EG hat durch Entscheidung Nr. 70/1 die Bundesregierung ermächtigt, diese Beihilfen bis 1972 zu gewähren.
10,0	2,0	a) Förderung des Kohleabsatzes durch Zuschüsse zum Bau von Block- und Fern- heizwerken, die auf Kohlebasis betrieben werden. b) Von dem auf 55 Millionen DM begrenzten Programm sind bis Ende 1969 49,5 Millionen DM bereitgestellt. Abwicklung des Gesamtprogramms voraus- sichtlich bis Ende Haushaltsjahr 1976.
52,0	5,0	a) Frachthilfe für Steinkohlentransporte mit Eisenbahnen oder Schiffe aus Anlaß früherer Frachttariferhöhungen. b) Ab 10. Februar 1970 bis auf weiteres ausgesetzt.
22,5	19,0	a) Förderung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen durch Gewährung von befristeten Zinszuschüssen. b) Abwicklung bisheriger Programme bis 1979. Förderung beruhte auf Richtlinien. Die Zahlungen laufen stufenweise aus.
21,2	10,2	a) Schaffung von Wohnraum, der für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet ist. b) Die bisher eingegangenen Verpflichtungen laufen aus. Darlehen sind deshalb nicht mehr bereitzustellen. Die Zinszuschüsse laufen 1971 aus. Fortsetzung der Förderung vgl. lfd. Nr. 105.
—	—	

Lfd. Nr	Bezeichnung		Haushaltsansatz			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1967	1968		
			Ist	Ist		
	Kapitel/Titel		darunter			
bis 1968	ab 1969	D = Darlehen				
1	2		3		4	5
in Millionen DM						
12	Verbilligung von Darlehen zur Finanzierung von gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues		S	1,0	0,9	
	25 02	25 02				
	603	622 82				
		661 82				
13	Maßnahmen zur Konjunkturbelebung durch Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden		S	2,8	121,0	
	A 25 02	25 02		D 2,8	D 84,0	
	575	622 92				
		661 92				
		852 92				
14	Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden		S	43,1	39,9	
	A 25 02	25 02				
	609	622 72				
		661 72				
15	Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten		S	0,6	0,6	
	25 02	25 02				
	600	652 02				

Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Überlegungen zum Abbau (einschließlich Befristung, Rechtsgrundlage und tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben)
1969	1970	
Soll	Regierungs- Entwurf	
darunter D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
1,0	0,6	a) Förderung gewerblicher Räume des Mittelstandes (Handel, Handwerk, freie Berufe) bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues durch befristete Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen. b) Abwicklung bisher eingegangener Verpflichtungen bis 1973. Die Förderung beruht auf Richtlinien. Die Höhe der Förderung steigt 1971 auf 0,9 Millionen DM und läuft dann mit fallender Tendenz aus.
100,0 —	100,0 —	a) Einmalige verstärkte Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Rahmen des Zweiten Konjunkturprogramms 1967/1968 der Bundesregierung. b) Einschränkung der vertraglich vereinbarten Zinszuschüsse ist nicht möglich. Die Zinszuschüsse in Höhe von 100 Millionen DM jährlich sind bis 1972 einschließlich zu zahlen.
47,0	30,0	a) Erhaltung und Verbesserung des Althausbesitzes bedürftiger Hauseigentümer durch Gewährung von befristeten Zuschüssen zum Verzinsungs- und Tilgungsaufwand für marktgerecht angebotene Kapitalmarktdarlehen. b) Abwicklung bisheriger Programme bis 1974. Förderung beruhte auf Richtlinien. Nach leichter Steigerung in 1971 stufenweiser Rückgang der Mittel.
0,5	0,5	a) Förderung von Arbeiterwohnstätten durch Gewährung einer Beihilfe in Höhe der Grundsteuer auf die Dauer von zwanzig Jahren zur Erzielung tragbarer Lasten oder Mieten. b) Die Zahlungen laufen allmählich aus. Förderung beruht auf § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1939. Höhe der Förderung bis zum Auslaufen etwa gleichbleibend.

Anlage 3

Übersicht über die Steuervergünstigungen ¹⁾ ²⁾

Stand: Januar 1970

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ¹⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Landwirtschaft allgemein							
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer							
1	GDL vom 15. September 1965	Begünstigung der nichtbuchführenden Land- und Forstwirte durch das GDL	A	600	220	600	220
2	§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	1 ⁵⁾ ⁶⁾	0	1 ⁵⁾ ⁶⁾	0
3	§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 1200/2400 DM für alle Land- und Forstwirte	A	215	80	210	78
4	§ 14 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausele)	A	1	0	1	0
5	§§ 76 bis 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten (hinsichtlich § 76 EStDV vgl. Anmerkung 5)	A	35 ⁶⁾	13	40 ⁶⁾	15

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
600	210	600	260	a) 1965 (anstelle der bis dahin geltenden VOL): Erleichterung der Eingliederung der Landwirte in die EWG und Hilfe für die allgemein erforderliche Rationalisierung b) 1972/1973 c) gleichbleibend
0 ⁵⁾⁶⁾	0	0 ⁵⁾⁶⁾	0	a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flücht- linge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 55) b) unbefristet c) sinkend
205	72	200	86	a) 1965: Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EWG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung nach Beseitigung der VOL (Vorläufer der Begünstigung: Frei- betrag von 1000 DM jährlich für nichtbuchführende Land- und Forstwirte mit einem Einkommen von nicht mehr als 6000 DM) b) 1972 c) leicht sinkend
1	0	1	0	a) 1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nrn. 57 und 100) b) unbefristet c) leicht sinkend
40 ⁶⁾	14	45 ⁶⁾	20	a) 1955: Modernisierung, Rationalisierung und Eingliederung in die EWG b) unbefristet c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
6	§ 82 c EStDV	Steuervergünstigung für Vollblut- zuchtbetriebe	E	1	0	1	0
7	§ 31 KStDV	Steuerbefreiung landwirtschaft- licher Nutzungs- und Verwertungs- genossenschaften	A	10	4	10	4
8	VO vom 16. Juli 1958	Steuervergünstigung zur Förde- rung des Baues von Landarbeiter- wohnungen	A	4	1	4	1
2. Vermögensteuer							
9	§ 9 VStDV	Steuerbefreiung landwirtschaft- licher Nutzungs- und Verwertungs- genossenschaften	A	.7 ^{a)}	—	.7 ^{a)}	—
3. Versicherungsteuer							
10	§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversiche- rungen, bei denen die Versiche- rungssumme 7500 DM nicht über- steigt	E	1	—	1	—
4. Kraftfahrzeugsteuer							
11	§ 2 Nr. 6 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (aus- genommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeugan- hänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der ein- achsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	E	125 ⁸⁾	—	130 ⁸⁾	—

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
1	0	1	0	a) 1961: Förderung der Vollblutzucht als Kulturgut b) unbefristet c) gleichbleibend
10	4	10	4	a) 1940: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes b) unbefristet c) gleichbleibend
4	1	4	1	a) 1950: Erhaltung eines qualifizierten Landarbeiter-Stammes b) 1970 c) auslaufend
.7a)	—	.7a)	—	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 7 b) unbefristet c) gleichbleibend
1	—	1	—	a) 1922 (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959): Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben b) unbefristet c) gleichbleibend
135 ⁸⁾	—	140 ⁸⁾	—	a) 1935: Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw. b) unbefristet c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
5. Verbrauchsteuern							
12	§ 10 SchaumwStG	a) Schaumweinsteuer Steuererstattung bei Verarbeitung von mehr als 75 v. H. inländischen Grundweines zu Schaumwein	E	0	0	0	0
13	§ 3 ZuckStG	b) Zuckersteuer Senkung der Zuckersteuer zum Ausgleich der Anhebung des Zuk- kerrübenpreises	E	75	75	75	75
14	§ 7 SalzStG	c) Salzsteuer Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	E	5	5	5	5
6. Gewerbesteuer							
15	§ 3 Ziff. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	1	—	1	—
16	§ 3 Ziff. 8 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaft- licher Nutzungs- und Verwertungs- genossenschaften	A	2	—	2	—
1 bis 16	Summe	I. Landwirtschaft allgemein (soweit Schätzungen möglich sind)		1 076	398	1 081	398

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ¹⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1	1	1	1	a) 1952: Förderung des einheimischen Weinbaues b) unbefristet c) gleichbleibend
75	75	75	75	a) 1965: Vermeidung einer Erhöhung der Verbraucherpreise aus Anlaß der Anhebung des Zuckerrübenpreises b) unbefristet c) gleichbleibend
5	5	5	5	a) 1868: Schutz des heimischen Fischereigewerbes gegenüber ausländischen Konkurrenten, bei denen eine Salzsteuer nicht erhoben wird b) unbefristet c) gleichbleibend
1	—	1	—	a) 1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezie- her landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt) b) unbefristet c) gleichbleibend
2	—	2	—	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 7 b) unbefristet c) gleichbleibend
1 081	382	1 086	452	

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
II. Agrarmarkt der EG							
Umsatzsteuer							
17	§ 24 Abs. 1 UStG i. V. m. Art. 4 AufwAG	Gewährung eines Kürzungsan- spruchs von 3 v. H. des Entgelts für Landwirte	E	—	—	—	—
17	Summe	II. Agrarmarkt der EG		—	—	—	—
III. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)							
Bergbau							
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer							
18	§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erz- bergbau	E	50 ⁵⁾ 6)	13	50 ⁵⁾ 6)	13
19	§§ 30 bis 33 Ge- setz zur Förde- rung der Ratio- nalisierung im Steinkohlenberg- bau vom 29. Juli 1963	Begünstigung bestimmter Rationa- lisierungsmaßnahmen im Steinkoh- lenbergbau	A	.7b)	.	.7b)	.
20	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlen- bergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungs- verbandes von der Körperschaft- steuer	A	.7a)	.	.7a)	.

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
—	—	780	546	a) 1970: aufwertungsbedingter Einkommensausgleich für die Landwirtschaft b) unbefristet c) leicht steigend
—	—	780	546	
50 ⁵⁾ 6)	13	50 ⁵⁾ 6)	20	a) 1956: Förderung der Modernisierung und Rationalisierung b) 1972 c) gleichbleibend
7b)	.	— ^{7b)}	—	a) 1962: Stilllegung unwirtschaftlicher Schachtanlagen, Zusammenfassung mehrerer Bergwerke und Erweiterung des Grubenfeldes zur Verbesserung der Wettbewerbslage b) 1968 und 1969 c) auslaufend
7a)	.	7a)	.	a) 1962: Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten b) unbefristet c) sinkend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
21	Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965	Steuerfreie Rücklage in Höhe von 45 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bei Kraftwerken, die sich verpflichten, mindestens 10 Jahre Stein- und Pechkohle zu verfeuern. Nach 10 Jahren erfolgsneutrale Auflösung der Rücklage.	E	135 ⁶⁾	36	165 ⁶⁾	44
22	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	A	.7b)	.	.7b)	.
23	§ 10 Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968	Begünstigung der Veräußerungsgewinne bei den Bergwerksunternehmungen	A	.7b)	.	.7b)	.
24	Art. 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Zulassung einer steuerlichen Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG sowie Stundung der Nachsteuer im Sinne des § 9 Abs. 3 KStG	A	—	—	—	—
25	§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien i. d. F. vom 12. Mai 1969	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	E	—	—	102	38
2. Vermögensteuer							
26	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	A	.7a)	—	.7a)	—

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ¹⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
180 ⁶⁾	46	200 ⁶⁾	82	a) 1965 (für Investitionen ab 1. Juli 1964): Ausgleich des Wettbewerbsnachteils der Kohlenkraftwerke gegenüber den Ölkraftwerken, um den Anteil der Steinkohle an der Stromerzeugung zu erhalten b) 30. Juni 1971 (für bis dahin in Betrieb genommene Kraftwerke) c) zunächst noch steigend
.7b)	.	.7b)	.	a) 1967: Anpassung des Bergbaues an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse b) unbefristet c) steigend
.7b)	.	.7b)	.	a) 1967: Erleichterung von Rationalisierungsmaßnahmen b) 31. Dezember 1971 c) steigend
20 ⁶⁾⁹⁾	5	80 ⁶⁾⁹⁾	30	a) 1969: Förderung der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus im Ruhrgebiet b) 1988 (z. T. 1971) c) steigend
91	32	90	39	a) 1968 (Wiedereinführung): Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes b) unbefristet c) leicht sinkend
.7a)	—	.7a)	—	a) 1962: vgl. lfd. Nr. 20 b) unbefristet c) auslaufend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
27	Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965	Abzug der zu Lasten des steuerlichen Gewinns gebildeten Rücklage	E	4	—	7	—
28	§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	A	.7a)	—	.7a)	—
3. Gesellschaftsteuer							
29	§ 35 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Steuerbefreiung für bestimmte Vorgänge, die durch Maßnahmen zur Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus veranlaßt werden	A	.7a)	—	.7a)	—
30	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	A	.7a)	—	.7a)	—
31	§ 14 Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968	Befreiung von Rechtsvorgängen im Zusammenhang mit bestimmten Rationalisierungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau von der Gesellschaftsteuer	A	.7a)	—	.7a)	—
32	Art. 8 § 4 Abs. 5 und 6 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	A	—	—	—	—

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM 4)				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
12	—	15	—	a) 1965: vgl. lfd. Nr. 21 b) 30. Juni 1971 c) leicht steigend
.7a)	—	.7a)	—	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 22 b) unbefristet c) leicht steigend
.7a)	—	—	—	a) 1963: Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau b) 31. Dezember 1968 c) ausgelaufen
.7a)	—	.7a)	.	a) 1967: Förderung der Umstrukturierung im deutschen Steinkohlenbergbau b) unbefristet c) sinkend
.7a)	—	.7a)	.	a) 1968: Förderung der Schaffung wirtschaftlich optimal arbeitender Unternehmenseinheiten b) 31. Dezember 1969 c) ausgelaufen
6	—	10	10	a) vgl. lfd. Nr. 24 b) 1988 (z. T. 1971) c) steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		4. Mineralölsteuer					
33	§ 2 MinöStG 1964	Ermäßigter Steuersatz für nachweislich aus Kohle hergestellte Leichtöle	A	30	30	25	25
		5. Gewerbesteuer					
34	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlen- bergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	A	.7a)	—	.7a)	—
35	§ 1 Gesetz über steuerliche Maß- nahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenberg- werken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	A	.7a)	—	.7a)	—
36	Art. 8 § 4 Abs. 4 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Verzicht auf die Hinzurechnung von Vergütungen für Sachübernahmen als Dauerschuldzinsen bzw. Dauerschulden bei der Ermittlung des Gewerbeertrages und des Gewerbekapitals der Ruhrkohle AG	A	—	—	—	—
18 bis 36		Bergbau insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)		219	79	349	120

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
10	10	10	10	a) 1963: schrittweise Angleichung des Steuersatzes für nachweislich aus Kohle hergestellte Leichtöle an einheitlichen Steuersatz b) 31. Dezember 1970 c) sinkend
.7a)	—	.7a)	—	a) vgl. laufende Nr. 20 b) unbefristet c) sinkend
.7a)	—	.7a)	—	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 22 b) unbefristet c) leicht steigend
30	—	25	—	a) vgl. lfd. Nr. 24 b) 1988 c) weiter leicht sinkend
399	106	480	191	

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Regionale Strukturmaßnahmen					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
37	§ 14 BHG 1968	Erhöhte Abschreibung für nach dem 31. Dezember 1958 angeschaffte oder hergestellte abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu 75 v. H. im Jahre der Anschaffung und in den beiden folgenden Jahren (die erhöhten Abschreibungen treten an die Stelle der Normalabschreibungen nach § 7 EStG)	A	200 ⁵⁾ *)	50	200 ⁵⁾ *)	50
38	§ 14 a BHG 1968	Erhöhte Absetzungen bis zu 50 v. H. bei Wohngebäuden (anstelle der Absetzungen nach § 7 EStG)	A	—	—	—	—
39	§§ 16 und 17 BHG 1968	Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	A	80	30	100	37
40	§ 19 BGH 1968	Gewährung von Investitionszulagen	A	100	37	90	33
41	§ 32 Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968	Gewährung einer Investitionsprämie von 10 v. H. für die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte in einem Steinkohlenbergbaugebiet	A	100	37	120	44

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
210 ⁵⁾ 6)	50	220 ⁵⁾ 6)	85	a) 1959: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin b) unbefristet c) leicht steigend
2	1	10	4	a) 1. 7. 1968: Anregung einer verstärkten Bautätigkeit im Bereich des steuerbegünstigten und des frei finanzierten Wohnungsbaus in Berlin (West), dessen Anteil am gesamten Bauvolumen in Berlin (West) unverhältnismäßig niedrig ist b) unbefristet c) steigend
100	35	110	47	a) 1. Juli 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin b) unbefristet c) steigend
140	49	160	74	a) 1. Juli 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin b) unbefristet c) steigend
150	42	150	75	a) 1967: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Steinkohlenbergbaugebieten b) 31. Dezember 1971 c) auslaufend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
42	§ 1 Investitionszulagengesetz vom 18. August 1969	Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet und anderen förderungsbedürftigen Gebieten	A	—	—	—	—
2. Umsatzsteuer							
43	§§ 1, 2 und 13 BHG 1968	Befreiung der Lieferungen und Werkleistungen Westberliner Unternehmer (ab 1968 Kürzungsanspruch); Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet. Erhöhung der Freibeträge nach § 7 a UStG für kleinere Westberliner Unternehmer (ab 1968 besonderer Kürzungsanspruch)	E	850	850	900	900
37 bis 43		Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt		1 330	1 004	1 410	1 064
Kreditwirtschaft							
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer							
44	§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	E	.7 ^{b)}	.	.7 ^{b)}	.
45	§ 4 Abs. 1 Ziff. 4 KStG (bis 1967) § 19 Abs. 2 a KStG (ab 1968)	Bis 1967 Steuerbefreiung der Sparkassen, soweit sie der Pflege des Sparverkehrs dienen; ab 1968 Besteuerung des gesamten Gewinns mit 35 v. H.	E	305	115	115	43
46	§ 19 Abs. 2 KStG	Bis 1967 Ermäßigung der Körperschaftsteuer für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften bei bestimmten Kreditanstalten auf 26,5/27,5 v. H.; ab 1968 auf 35/36,5 v. H.	E	75	28	85	31

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
270	93	300	142	a) 1969: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten b) unbefristet c) steigend
950	950	1 000	700	a) 1950/1952/1962: Ausgleich von Kostennachteilen, die durch die Teilung Deutschlands Berlin (West) entstanden sind b) unbefristet c) steigend
1 822	1 220	1 950	1 127	
.7 ^{b)}	.	.7 ^{b)}	.	a) 1924: Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben b) unbefristet c) gleichbleibend
130	46	140	70	a) 1920: Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung der Sparkassen (Förderung des Sparsinns unter Verzicht auf größtmögliche Gewinne u. a.); Einschränkung der Steuervergünstigung durch das 2. StÄndG 1967 zur Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse im Kreditgewerbe b) unbefristet c) steigend
90	32	95	48	a) 1920: Berücksichtigung der geringeren Gewinnmöglichkeiten dieser Institute; im übrigen vgl. lfd. Nr. 44 b) unbefristet c) steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
47	§§ 33 und 34 KStDV (bis 1967) § 19 Abs. 2 b und 2 c KStG (ab 1968)	Bis 1967 Ermäßigung der Körperschaftsteuer bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen auf 19 v. H. des Einkommens, ab 1968 Besteuerung des Einkommens mit 32 v. H. (Für Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an gemeinnützige u. ä. Körperschaften gewähren, weiterhin ermäßigter Steuersatz von 19 v. H.)	E	110	40	90	33
2. Vermögensteuer							
48	§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	E	.7 ^{b)}	—	.7 ^{b)}	—
49	§ 109 a BewG	Bis 1968 Steuerbefreiung der Sparkassen, soweit sie der Pflege des Sparverkehrs dienen; ab 1969 Ansatz des Betriebsvermögens mit 70 v. H.	E	38	—	42	—
50	§ 52 a Ziff. 1 BewDV	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens von Kreditgenossenschaften um die Geschäftsguthaben der Genossen	E	17	—	19	—
3. Gewerbesteuer							
51	§ 3 Ziff. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	E	.7 ^{b)}	—	7 ^{b)}	—
52	§ 3 Ziff. 4 GewStG (bis 1967) § 11 Abs. 4 Ziff. 1 GewStG (ab 1968)	Bis 1967 Steuerbefreiung der Sparkassen, soweit sie der Pflege des Sparverkehrs dienen; ab 1968 Ermäßigung der Steuermeßzahl für den gesamten Gewerbeertrag auf 3,5 v. H.	E	100	—	50	—

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
105	37	115	58	a) 1920: Gleichstellung mit den Sparkassen, vgl. lfd. Nr. 45 b) unbefristet c) steigend
.7 ^{b)}	—	.7 ^{b)}	—	a) 1922/1923: vgl. lfd. Nr. 44 b) unbefristet c) gleichbleibend
17	—	20	—	a) 1922: vgl. lfd. Nr. 45 b) unbefristet c) steigend
21	—	23	—	a) 1925: vgl. lfd. Nrn. 45 und 47 (durch das 2. StÄndG 1967 nicht geändert) b) unbefristet c) leicht steigend
7 ^{b)}	—	7 ^{b)}	—	a) 1924: vgl. lfd. Nr. 44 b) unbefristet c) gleichbleibend
55	—	60	12	a) 1920: vgl. lfd. Nr. 45 b) unbefristet c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
53	§ 11 Abs. 4 Ziff. 2 GewStG	Bis 1967 Ermäßigung der Gewerbe- ertragsteuer für Kreditgenossen- schaften und Zentralkassen auf ein Drittel; ab 1968 Ermäßigung der Steuermeßzahl für den gesamten Gewerbeertrag auf 3,5 v. H.	E	35	—	32	—
44 bis 53		Kreditwirtschaft insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)		680	183	433	107
		Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) allgemein					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
54	§§ 6 b und 6 c EStG	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter auf- gedeckt werden	A	200 ⁶⁾)	55	220 ⁶⁾)	63
55	§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikge- bäude, Lagerhäuser und landwirt- schaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	2 ⁵⁾)	1	1 ⁵⁾)	0
56	§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht ent- nommenen Gewinns für Vertrie- bene, Flüchtlinge und Verfolgte	A	5	2	5	2
57	§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Ver- äußerungsgewinne bis 80 000 DM (mit Härteklause)l)	A	19	7	15	6
58	§ 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preis- steigerungen	A	15 ⁹⁾)	6	15 ⁹⁾)	6

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
36	—	39	8	a) 1920: vgl. lfd. Nr. 47 b) unbefristet c) leicht steigend
454	115	492	196	
240 ⁶⁾ ⁹⁾	65	260 ⁶⁾ ⁹⁾	110	a) 1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen b) unbefristet c) steigend
1 ⁵⁾ ⁶⁾	0	1 ⁵⁾ ⁶⁾	0	a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flücht- linge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 2) b) unbefristet c) sinkend
4	1	2	1	a) 1952: vgl. lfd. Nr. 55 b) unbefristet c) sinkend
15	5	11	5	a) 1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nrn. 4 und 100) b) unbefristet c) leicht sinkend
20 ⁹⁾	7	30 ⁹⁾	12	a) 1955: Milderung einer Substanzbesteuerung b) unbefristet c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
59	§ 79 EStDV	Bewertungsfreiheit für Abwasser- behandlungsanlagen	A	40 ⁵⁾⁶⁾	11	40 ⁵⁾⁶⁾	11
60	§ 80 Abs. 1 Ziff. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Import- waren mit wesentlichen Preis- schwankungen	A	6 ⁵⁾⁶⁾	2	5 ⁵⁾⁶⁾	2
61	§ 80 Abs. 1 Ziff. 2 EStDV	Bewertungsabschlag für Import- waren des volkswirtschaftlich vor- dringlichen Bedarfs	A	2 ⁵⁾⁶⁾	1	2 ⁵⁾⁶⁾	1
62	§ 82 EStDV	Bewertungsfreiheit für Luftreini- gungsanlagen	A	45 ⁵⁾⁶⁾	12	45 ⁵⁾⁶⁾	12
63	§ 82 d EStDV	Bewertungsfreiheit für Wirtschafts- güter, die der Forschung und Ent- wicklung dienen	P	120 ⁵⁾⁶⁾	32	125 ⁵⁾⁶⁾	33
64	§ 82 e EStDV	Bewertungsfreiheit für Wirtschafts- güter, die dazu dienen, Lärm oder Erschütterungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern	A	1 ⁵⁾⁶⁾	0	1 ⁵⁾⁶⁾	0
65	§ 11 Ziff. 4 KStG	Steuerbefreiung der Sanierungsge- winne	E	8 ¹⁰⁾	3	6 ¹⁰⁾	2
66	§ 35 KStDV	Abzugsfähigkeit von Warenrück- vergütungen bei Genossenschaften	E	495	140	530	150

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
40 ⁵⁾⁶⁾	10	40 ⁵⁾⁶⁾	16	a) 1955: Verhinderung von Schädigungen durch Abwässer b) 31. Dezember 1974 c) gleichbleibend
5 ⁵⁾⁶⁾	2	5 ⁵⁾⁶⁾	2	a) 1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren b) unbefristet c) leicht sinkend
2 ⁵⁾⁶⁾	1	2 ⁵⁾⁶⁾	1	a) 1957: Sicherung eines Normalbestandes an Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs b) 31. Dezember 1971 c) auslaufend
45 ⁵⁾⁶⁾	11	45 ⁵⁾⁶⁾	19	a) 1957: Verhinderung der Luftverunreinigung b) 31. Dezember 1974 c) gleichbleibend
125 ⁵⁾⁶⁾	32	125 ⁵⁾⁶⁾	51	a) 1965: Förderung der betrieblichen Forschung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit b) 31. Dezember 1974 c) steigend
1 ⁵⁾⁶⁾	0	1 ⁵⁾⁶⁾	0	a) 1965: Verhinderung von Lärm b) 31. Dezember 1974 c) gleichbleibend
6 ¹⁰⁾	2	6 ¹⁰⁾	2	a) 1934: Steuerbefreiung der Gewinne, die bei sanierungsbedürftigen Unternehmen durch Verzicht der Gläubiger auf ihre Forderungen (Gläubigernachlaß) entstehen b) unbefristet c) gleichbleibend
590	155	665	295	a) 1934: Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder b) unbefristet c) steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
67	Entwicklungshilfe-Steuer- gesetz i. d. F. vom 15. März 1968	Steuerbegünstigung für Kapitalan- lagen in Entwicklungsländern					
		— 15 v. H. Bewertungsabschlag	P	15 ⁵⁾ 6)	4	17 ⁵⁾ 6)	5
		— 50 v. H. Rücklage (vom verblei- benden Betrag)	P	45 ⁶⁾ 9)	13	53 ⁶⁾ 9)	15
68	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasser- kraftwerken	Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf den Gewinn aus den steuer- begünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der ge- setzlichen Beträge	E	.7a)	.	.7a)	.
69	§ 25 Gesetz über steuerliche Maß- nahmen bei Änderung der Unternehmens- form vom 14. August 1969	Befreiung des Übernahmegewinns bei Umwandlungen und Ver- schmelzungen von der Einkommen- und Körperschaftsteuer	A	—	—	—	—
70	§ 2 Investitions- zulagen- gesetz vom 18. August 1969	Gewährung einer Investitionszu- lage von 10 v. H. für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen	P	—	—	—	—
71	§ 1 Gesetz über steuerliche Maß- nahmen bei Auslands- investitionen der deutschen Wirt- schaft vom 18. August 1969	Steuerliche Erleichterung deutscher Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten sowie Übertragung stiller Reserven in bestimmten Fällen	P	—	—	—	—
2. Vermögensteuer							
72	§ 9 a VStG und § 5 Entwick- lungshilfe-Steuer- gesetz i. d. F. vom 15. März 1968	Steuerbegünstigung für Kapitalan- lagen in Entwicklungsländern	P	1	—	1	—

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
20 ⁵⁾ 6)	5	20 ⁵⁾ 6)	8	a) 1963: Förderung der privaten Entwicklungshilfe b) 31. Dezember 1972 c) leicht steigend
60 ⁶⁾ 9)	16	65 ⁶⁾ 9)	27	
.7a)	.	.7a)	.	a) 1944 (Verlängerung 1957 und 1969), Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle. Begründung für Verlängerung im Jahre 1969: Förderung des Baues von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen b) 31. Dezember 1977/1997 c) gleichbleibend
.7b)	.	.7b)	.	a) 1969: Erleichterung der Anpassung der Unternehmensform an die geänderte Wirtschaftsstruktur b) 1972 c) gleichbleibend
—	—	125	60	a) 1970: Verstärkung der steuerlichen Förderungsmaßnahmen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (vgl. lfd. Nr. 63) b) unbefristet c) steigend
60	25	75	35	a) 1969: Maßnahme zum Abbau steuerlicher Hemmnisse für Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland b) unbefristet c) steigend
1	—	1	—	a) 1961: vgl. lfd. Nr. 67 b) 31. Dezember 1972 c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
73	§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Ziff. 5 BewG 1965	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Dienstleistung durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	P	.7b)	—	.7b)	—
74	§ 117 BewG 1965	Steuerbegünstigung durch Halbierung des Wertansatzes beim Betriebsvermögen, soweit dieses der öffentlichen Versorgung mit Strom, Gas oder Wärme dient; vollständige Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen	S	.7b)	—	.7b)	—
75	§ 52 a Ziff. 2 und 5 BewDV	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben der Genossen a) bei gewerblichen Werksgenossenschaften und Lieferungs-genossenschaften b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 300 000 DM nicht übersteigt	E	.7b)	—	.7b)	—
76	VO vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 5 StÄndG 1968 vom 20. Februar 1969	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	E	.7a)	—	.7a)	—
3. Gesellschaftsteuer							
77	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Kredite aus öffentlichen Kredit- und Bürgschaftsprogrammen	E	.7a)	—	.7a)	—
78	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	S	.7b)	—	.7b)	—

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	Bund darunter	
9	10	11	12	13
.7b)	—	.7b)	—	a) 1963: Förderung von Forschungsarbeiten durch Befreiung von der Vermögensteuer (Gleichstellung mit anderen bedeutenden Industriestaaten) b) unbefristet c) gleichbleibend
.7b)	—	.7b)	—	a) 1965: Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse durch gleiche Besteuerung privater und öffentlicher Unternehmen (vor Änderung des Gesetzes Steuerbefreiung nur der öffentlichen Unternehmen) b) unbefristet c) leicht steigend
				a) 1925: vgl. lfd. Nr. 66 b) unbefristet c) leicht steigend
.7b)	—	.7b)	—	
.7a)	—	.7a)	—	a) 1957: vgl. lfd. Nr. 68 b) 31. Dezember 1977/1997 c) gleichbleibend
.7a)	—	.7a)	—	a) 1955: Die Mittel sollen ohne Kürzung durch Steuern ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden. b) unbefristet c) leicht steigend
.7b)	—	.7b)	—	a) 1922: Förderung öffentlich-rechtlicher Betriebe im Interesse der Versorgung der Bevölkerung b) unbefristet c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E 3) A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM 4)			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
79	§ 29 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969	Befreiung der Rechtsvorgänge im Zusammenhang mit Umwandlungen, Verschmelzungen u. ä. von der Gesellschaftsteuer	A	—	—	—	—
4. Verbrauchsteuern							
a) Tabaksteuer							
80	§ 77 TabStG	Befreiung von Tabaksteuer für Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	S	4	4	4	4
81	§§ 81 bis 89 TabStG	Steuererleichterung für kleinere Betriebe in der Form, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der abgeführten Tabaksteuer vergütet wird	E	7	7	7	7
b) Biersteuer							
82	§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	85	—	85	—
83	§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	E	1	—	1	—
84	§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	S	11	—	11	—

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. ^{7b)}	.	. ^{7b)}	.	a) 1969: vgl. lfd. Nr. 69 b) 1972 c) gleichbleibend
4	4	4	4	a) 1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer, die sich jedoch z. Z. im wesentlichen zugunsten der Unternehmer auswirkt. b) unbefristet c) gleichbleibend
7	7	7	7	a) 1935 (1946 aufgehoben, 1951 wieder eingeführt): Erhaltung der mittelständischen Tabakindustrie b) unbefristet c) gleichbleibend
85	—	85	—	a) 1918: Schutz der mittelständischen Brauereien b) unbefristet c) gleichbleibend
1	—	1	—	a) 1918: Herstellung billigen Bieres aus eigener Gerste insbesondere zur Abgabe an Erntearbeiter b) unbefristet c) gleichbleibend
11	—	11	—	a) 1918: vgl. lfd. Nr. 80 b) unbefristet c) gleichbleibend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
85	§ 3 MinöStG	c) Mineralölsteuer Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	E	95	95	100	100
5. Gewerbesteuer							
86	§ 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer und der Lohnsummensteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf die Hälfte	E	1	—	1	—
87	§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuerermäßigungsbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	E	.7a)	.	.7a)	.
54 bis 87		Gewerbliche Wirtschaft allgemein, d. h. ohne Verkehr, Bergbau, regionale Strukturmaßnahmen und Kreditwirtschaft (soweit Schätzungen möglich sind)		1 223	395	1 290	419
18 bis 87	Summe III. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr, soweit Schätzungen möglich sind)			3 452	1 661	3 482	1 710

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM 4)				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
105	105	110	110	a) 1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölerzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960). b) unbefristet c) leicht steigend
1	—	1	0	a) 1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden b) unbefristet c) gleichbleibend
.7a)	.	.7a)	.	a) 1944 (Verlängerung 1957 und 1969) vgl. lfd. Nr. 68 b) 31. Dezember 1977/1997 c) gleichbleibend
1 449	453	1 698	765	
4 124	1 894	4 620	2 279	

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
IV. Verkehr							
Bundesbahn und Bundespost							
1. Körperschaftsteuer							
88	§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	E	. ¹¹⁾	.	. ¹¹⁾	.
2. Vermögensteuer							
89	§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	E	. ¹¹⁾	—	. ¹¹⁾	—
3. Gewerbesteuer							
90	§ 3 Ziff. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn	E	. ¹¹⁾¹²⁾	—	. ¹¹⁾¹²⁾	—
4. Grundsteuer							
91	§ 4 Ziff. 1 b GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehö- renden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke — um 50pro- zentige Steuerbefreiung des Grund- besitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird	E	. ¹¹⁾	—	. ¹¹⁾	—

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
. ¹¹⁾	.	. ¹¹⁾	.	a) 1924/1925: Berücksichtigung der besonderen Aufgaben dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmen b) unbefristet c) —
. ¹¹⁾	—	. ¹¹⁾	—	a) 1924/1925: vgl. lfd. Nr. 88 b) unbefristet c) —
. ¹¹⁾¹²⁾	—	. ¹¹⁾¹²⁾	.	a) 1924/1925: vgl. lfd. Nr. 88 b) unbefristet c) —
. ¹¹⁾	—	. ¹¹⁾	—	a) Einschränkung der Befreiung 1936 (vorher Befreiung in vollem Umfange): Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bundesbahn b) unbefristet c) gleichbleibend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Ubriger Verkehr					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
92	§ 34 c Abs. 4 EStG	Pauschalierung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	E	2	1	2	1
93	§ 82 f EStDV	Sonderabschreibung bei Seeschiffen, Schiffen, die der Seefischerei dienen und bei Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr	A	45 ⁵⁾ 6)	12	45 ⁵⁾ 6)	12
		2. Vermögensteuer					
94	§ 3 a Ziff. 1 und 2 VStG	Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher oder privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	S	.7 ^{b)}	—	.7 ^{b)}	—
		3. Umsatzsteuer					
95	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	S	.13)	.	185	185

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ¹⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
2	1	2	1	a) 1959: Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung und zum Ausgleich der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der deutschen Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrts-Unternehmen, denen vielfach wesentlich weitgehendere Vergünstigungen gewährt werden b) unbefristet c) gleichbleibend
45 ⁵⁾ 6)	11	45 ⁵⁾ 6)	19	a) 1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schifffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Begünstigung von Modernisierungs- und Rationalisierungsinvestitionen b) 31. Dezember 1974 c) gleichbleibend
.7 ^{b)}	—	.7 ^{b)}	—	a) 1961: Angestrebte vermögensteuerliche Gleichbehandlung der bereits früher steuerbefreiten öffentlichen und der privaten dem Verkehr dienenden Unternehmen b) unbefristet c) gleichbleibend
190	190	190	133	a) 1968: Beibehaltung der alten beförderungsteuerlichen Vergünstigung, Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen b) unbefristet c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
4. Mineralölsteuer							
96	§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoff für Schiffe	E	400	400	400	400
5. Kraftfahrzeugsteuer							
97	§ 2 Nr. 5 KraftStG	Steuerbefreiung für Obusse und Obus-Anhänger sowie (ab 1. Jan- uar 1969) für Kraftomnibusse, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	E	1	—	1	—
98	§ 11 Abs. 2 Nr. 1 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeug- steuer um 25 v. H. für Sattelanhän- ger	E	18	—	20	—
99	§ 11 Abs. 2 Nr. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeug- steuer um 50 v. H. für überschwere Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten und für Spezialkraftwagen auf Baustellen (ab 1. Januar 1969 nicht mehr für überwiegend im Linien- verkehr verwendete Kraftomni- busse, die nunmehr steuerbefreit sind; vgl. lfd. Nr. 97)	E	25	—	27	—
88 bis 99	Summe IV. Verkehr (soweit Schätzungen möglich sind) (zum Vergleich: ohne Umsatzsteuer ¹⁴⁾)			491 (491)	413 (413)	680 (495)	598 (413)

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
410	410	410	410	a) 1930 (in der jetzigen Form 1962): Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die auf Grund internationaler Verträge (Mannheimer Akte 1856) für das Rheinstromgebiet geltenden Abgabenbefreiung b) unbefristet c) leicht steigend
50	—	50	—	a) 1955/1969: Förderung des öffentlichen Verkehrs b) unbefristet c) leicht steigend
22	—	25	—	a) 1957: aus verkehrspolitischen Gründen Förderung der verkehrssicheren Sattelanhänger b) unbefristet c) leicht steigend
5	—	5	—	a) 1955/1960: für die überschweren Kraftfahrzeuganhänger sollte die Steuerbelastung wirtschaftlich tragbar gemacht werden; für die Spezialkraftfahrzeuge auf Baustellen Berücksichtigung der geringeren Straßenbenutzung b) unbefristet c) leicht steigend
724 (534)	612 (422)	727 (537)	563 430	

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
V. Freie Berufe							
1. Einkommensteuer							
100	§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Ver- äußerungsgewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausele)	A	5	2	4	1
101	§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v. H., höchstens 1200 DM, für die Angehörigen der freien Berufe	E	55	20	60	22
102	VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Art. 3 StÄndG 1968 vom 20. Februar 1969	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindervergütungen u. ä. auf die Hälfte	P	25	9	25	9
2. Umsatzsteuer							
103	§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der Ärzte	S	. ¹³⁾	.	650	650
104	§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für freibe- rufliche Leistungen, sowie für be- stimmte Leistungen, die der frei- beruflichen Tätigkeit entsprechen	S	. ¹³⁾	.	40	40
100 bis 104	Summe V. Freie Berufe (soweit Schätzungen möglich sind) (zum Vergleich: ohne Umsatzsteuer) ¹⁴⁾			85 (85)	31 (31)	779 (89)	722 (32)

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM *)				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
4	1	3	1	a) 1954 (Verbesserung 1965): Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nrn. 4 und 57) b) unbefristet c) leicht sinkend
60	21	65	28	a) 1954: pauschale Abgeltung von Unkosten beruflicher Art, die nicht einwandfrei nachgewiesen werden können b) unbefristet c) leicht steigend
25	9	25	11	a) 1951: Förderung der volkswirtschaftlich erwünschten Erfindertätigkeit b) unbefristet c) gleichbleibend
750	750	825	580	a) 1968: Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen — weitgehend aus altem Recht übernommen — die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privatpatienten auswirkt b) unbefristet c) steigend
45	45	50	35	a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Steuerrecht (z. T. schon im alten Umsatzsteuerrecht begünstigt) b) unbefristet c) steigend
884 (89)	826 (31)	968 (93)	655 (40)	

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
VI. Wohnungswesen							
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer							
105	§§ 7 b und 54 EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohnge- bäude	S	630 ⁵⁾	230	660 ⁵⁾	245
106	§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für den Mo- dernisierungsaufwand bei Altbau- wohnungen	A	22 ⁵⁾⁶⁾	8	25 ⁵⁾⁶⁾	9
107	§ 8 Ziff. 2 KStDV	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	E	.7 ^{b)}	.	.7 ^{b)}	.
108	§ 8 Ziff. 1, 3 und 4 KStDV	Steuerbefreiung der gemeinnützi- gen Wohnungs- und Siedlungs- unternehmen	E	45	17	45	17
2. Vermögensteuer							
109	§ 2 Ziff. 2 VStDV	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	E	.7 ^{b)}	.	.7 ^{b)}	.
110	§ 2 Ziff. 1, 3 und 4 VStDV	Steuerbefreiung der gemeinnützi- gen Wohnungs- und Siedlungs- unternehmen	E	.7 ^{a)}	.	.7 ^{a)}	.

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
690 ⁵⁾	240	800 ⁵⁾	345	a) 1949: Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung b) unbefristet c) steigend
27 ⁵⁾ 6)	9	30 ⁵⁾ 6)	13	a) 1959: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen b) 31. Dezember 1969 (Verlängerung im Rahmen der EStDV 1969 bis zum 31. Dezember 1973 vorgesehen) c) steigend
.7 ^{b)}	.	.7 ^{b)}	.	a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit b) unbefristet c) gleichbleibend
45	16	45	22	a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit b) unbefristet c) gleichbleibend
.7 ^{b)}	.	.7 ^{b)}	.	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 107 b) unbefristet c) gleichbleibend
.7 ^{a)}	.	.7 ^{a)}	.	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 108 b) unbefristet c) gleichbleibend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
3. Gewerbesteuer							
111	§ 12 Ziff. 2 GewStDV	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	E	.7 ^{a)}	—	.7 ^{a)}	—
112	§ 12 Ziff. 1, 3 und 4 GewStDV	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	E	.7 ^{a)}	—	.7 ^{a)}	—
113	§ 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG	Begünstigung des Gewerbeertrags aus der Betreuung von Wohnungsbauten und der Veräußerung von Eigenheimen usw. bei Grundstücksunternehmen	E	.7 ^{a)}	—	.7 ^{a)}	—
4. Grundsteuer							
114	§ 7 des Ersten und § 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbau- gesetzes	10jährige Grundsteuerbegünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht überschreiten	S	630	—	660	—
105 bis 114	Summe VI. Wohnungswesen (soweit Schätzungen möglich sind)			1 327	255	1 390	271
VII. Sparförderung und Vermögensbildung							
Einkommen- und Körperschaftsteuer							
115	§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	S	840	310	850	315

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
.7a)	—	.7a)	.	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 107 c) unbefristet c) gleichbleibend
.7a)	—	.7a)	.	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 108 b) unbefristet c) gleichbleibend
.7a)	—	.7a)	.	a) 1936/1955: Förderung des Wohnungsbaus b) unbefristet c) gleichbleibend
690	—	720	—	a) 1950: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung; Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bei Neubauten b) unbefristet c) steigend
1 452	265	1 595	380	
830	290	860	370	a) 1934: zunächst Förderung des Wohnungsbaues, nach 1945 auch kapitalmarkt- und gesellschaftspolitische Gründe sowie Förderung der Altersvorsorge b) unbefristet c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
115a	§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG)	nachrichtlich: (Steuerliche Begünstigung von Beiträgen — zur gesetzlichen Rentenversicherung — zur privaten Lebensversicherung ohne reine Risikoversicherung)	S	(2 200)	(810)	(2 500)	(930)
			S	(1 600)	(590)	(1 900)	(700)
115b	§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV	(darunter: Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich)	S	(180)	(67)	(190)	(70)
116	§ 12 2. VermBG i. d. F. vom 1. Oktober 1969	Steuerbefreiung vermögenswirksamer Leistungen, soweit diese beim einzelnen Arbeitnehmer 312 DM (468 DM bei mindestens 3 Kindern) im Kalenderjahr nicht übersteigen	S	200	74	230	85
117	§ 14 2. VermBG i. d. F. vom 1. Oktober 1969	Steuerermäßigung wegen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen	E	20	7	20	7
115 bis 117	Summe VII. Sparförderung und Vermögensbildung (soweit Schätzungen möglich sind)			1 060	391	1 100	407
		VIII. Sonstige Steuer- vergünstigungen					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
118	§ 3 Ziff. 1 ff. EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen (wie z. B. für bestimmte Leistungen aus der Sozialversicherung u. ä.)	S	. ^{7b)}	.	. ^{7b)}	.

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
(3 000)	(1 050)	(3 400)	(1 460)	a) (Seit Einführung des EStG): (Freistellung der Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge) b) (unbefristet)
(2 200)	(770)	(2 500)	(1 075)	c) (steigend)
(200)	(70)	(210)	(90)	a) (1941: soziale Gründe) b) (unbefristet) c) (gleichbleibend)
265	93	300	129	a) 1965: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern b) unbefristet c) steigend
35	12	40	17	a) 1965: Die Vergünstigung soll kleine und mittlere Unternehmer zur Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anregen und ihnen die Erbringung dieser Leistungen erleichtern b) unbefristet c) steigend
1 130	395	1 200	516	
.7b)	.	.7b)	.	a) 1925 bis 1966: soziale Erwägungen b) unbefristet c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
119	§ 3 Ziff. 17 EStG	Weihnachtsfreibetrag von DM 100 für Arbeitnehmer	S	370	137	375	139
120	§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus be- stimmten festverzinslichen Wert- papieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	S	200	74	200	74
121	§ 4 Abs. 1 letzter Satz EStG (i. V. m. § 23 Abs. 1 EStG)	Verzicht auf steuerliche Erfassung der Veräußerungsgewinne von Grund und Boden (in Verbindung mit der Erfassung privater Ver- äußerungsgewinne)	E	. ^{7b)}	.	. ^{7b)}	.
122	§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG	Zulassung des Abzugs der Schuld- zinsen als Sonderausgaben	S	80	30	90	33
123	§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG	Zulassung des Abzugs der Kirchen- steuer als Sonderausgaben	S	690	255	760	280
124	§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 EStG	Zulassung des Abzugs der Vermö- gensteuer als Sonderausgaben	S	300	110	300	110
125	§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung mildtätiger, kirch- licher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswür- dig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	S	80	27	90	33

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
380	133	380	163	a) 1960: soziale und ähnliche Erwägungen b) unbefristet c) leicht steigend
150	50	150	65	a) 1953: Kapitalmarktförderung b) unbefristet c) sinkend
. ^{7b)}	.	. ^{7b)}	.	a) 1920 (historisch bedingte Vergünstigung): Grund und Boden als konstante Größe, nicht als Handelsobjekt gedacht (im privaten Bereich begrenzte Erfassung von Veräußerungsgewinnen) b) unbefristet c) steigend
100	35	110	47	a) 1920: Berücksichtigung der Verminderung der Leistungsfähigkeit b) unbefristet c) gleichbleibend
850	300	930	400	a) 1925/1939: kirchenpolitische Erwägungen, wobei auch der Gedanke, Ausgaben für kirchliche Zwecke zu begünstigen (siehe auch die später geschaffene Vorschrift des § 10 b EStG über den Spendenabzug), von Bedeutung gewesen sein dürfte b) unbefristet c) steigend
320	110	370	160	a) 1948: Vermeidung einer übermäßigen Doppelbelastung durch Vermögen- und Einkommensteuer, die insbesondere bei den hohen Steuersätzen der ersten Nachkriegszeit unter Umständen mehr als 100 v. H. der Erträge betragen hätte b) unbefristet c) steigend
100	35	110	47	a) 1948 (später erweitert): steuerliche Begünstigung förderungswürdiger Maßnahmen b) unbefristet c) steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
126	§ 19 Abs. 2 EStG	Arbeitnehmerfreibetrag von 240 DM	S	870	322	880	326
127	§ 34 a EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, wenn der Arbeitslohn 24 000 DM (vor dem 1. Januar 1965 15 000 DM) im Kalenderjahr nicht übersteigt	S	265	98	275	102
128	§ 46 a EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	S	2	1	1	0
129	§ 65 EStDV	Pauschbeträge für Körperbeschädigte und Kriegsopfer	S	210	78	210	78
130	§ 65 EStDV	Pauschbeträge für Hinterbliebene von Körperbeschädigten	S	40	15	40	15
131	§ 75 EStDV	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter privater Krankenanstalten	A	6 ⁵⁾ 6)	2	6 ⁵⁾ 6)	2
132	§§ 7, 12 Abs. 3 und 40 Schutzbaugesetz vom 9. September 1965	Sonderabschreibungen für Schutzräume sowie Anerkennung bestimmter Aufwendungen für Hauschutzräume in bestehenden Gebäuden als Betriebsausgaben oder Werbungskosten	S	2	1	2	1

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM 4)				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
890	312	900	387	a) 1965: Ausgleich für zeitnähere Besteuerungen der Arbeitnehmereinkommen im Vergleich zu den Veranlagten, die durch spätere Steuerentrichtung Zinsvorteile erhalten b) unbefristet c) leicht steigend
300	105	315	135	a) 1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen b) unbefristet (jedoch wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Januar 1969 nicht verfassungskonform und daher gesetzliche Neuregelung — Ausdehnung oder Aufhebung — erforderlich) c) leicht steigend
1	0	0	0	a) 1953: vgl. lfd. Nr. 120 b) unbefristet c) sinkend
210	74	210	90	a) vor 1934: soziale Erwägungen b) unbefristet c) gleichbleibend
40	14	40	17	a) vgl. lfd. Nr. 129 b) unbefristet c) gleichbleibend
7 ⁵⁾ 6)	2	7 ⁵⁾ 6)	3	a) 1955: Förderung der Modernisierung der älteren privaten Krankenanstalten b) 31. Dezember 1970 (Verlängerung im Rahmen der EStDV 1969 bis zum 31. Dezember 1974 vorgesehen) c) leicht steigend
3	1	4	2	a) 1965: Förderung des Bevölkerungsschutzes b) unbefristet c) steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
133	VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. Art. 3 StÄndG 1968 vom 20. Februar 1969	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	S	10	4	10	4
134	§§ 21, 22, 26 und 27 BHG 1968	Steuerpräferenzen für Berlin (West)	S	530	195	550	204
135	§§ 28 und 29 BHG 1968	Zulage an Arbeitnehmer in Berlin (West)	S	335	124	345	128
136	§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	E	.7b)	.	.7b)	.
137	§ 4 Abs. 1 Ziff. 6, 7 und 10 KStG und 13 a KapStDV	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	S	.7b)	.	.7b)	.
138	§ 4 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	S	.7b)	.	.7b)	.
139	§ 8 Abs. 2 KStG	Sachlich eingeschränkte Steuerpflicht bei politischen Parteien und politischen Vereinen	S	.7a)	.	.7a)	.

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
10	4	10	4	a) 1951: vgl. lfd. Nr. 102 b) unbefristet c) gleichbleibend
570	200	590	270	a) 1955: Unterstützung der Berliner Wirtschaft sowie Anreiz für Arbeitskräfte zur Arbeitstätigkeit in Berlin b) unbefristet c) steigend
355	124	370	160	a) 1. Juli 1962: Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin b) unbefristet c) steigend
.7b)	.	.7b)	.	a) 1925: Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt b) unbefristet c) leicht steigend
.7b)	.	.7b)	.	a) 1920 bis 1965: Erfüllung gemeinnütziger und sozialer Zwecke b) unbefristet c) leicht steigend
.7b)	.	.7b)	.	a) 1925 (1934 beseitigt, 1949 wieder eingeführt): Förderung beruflicher Interessen b) unbefristet c) leicht steigend
.7a)	.	.7a)	.	a) 1920: Wahrnehmung staatspolitischer Aufgaben b) unbefristet c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
140	§ 11 Ziff. 5 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Spenden an politische Parteien bis zur Höhe von 600 DM im Kalenderjahr	S	85	31	90	33
141	§ 12 KStDV	Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	S	.7a)	.	.7a)	.
2. Vermögensteuer							
142	§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	E	.7b)	.	.7b)	.
143	§ 3 Abs. 1 Ziff. 7, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 137 bis 139 genannten Institutionen	S	.7b)	.	.7b)	.
144	§ 3 a Ziff. 4 VStG	Steuerbefreiung öffentlich-rechtlicher Feuer- und anderer Versicherungsanstalten	E	.7b)	.	.7b)	.
145	§§ 110 ff. BewG 1965	Bei der Vermögensteuer bleiben weiter eine Reihe von Wirtschaftsgütern vorwiegend aus sozialen Gründen vermögenssteuerfrei (vgl. § 110 Ziff. 6 und 12, § 111 Ziff. 1 bis 10, §§ 115, 116 BewG 1965)	S	.7b)	—	.7b)	—
146	§ 116 BewG	Steuerbefreiung privater Krankenanstalten, die vom Eigentümer betrieben werden, sofern sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen	A	.7a)	—	.7a)	—

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
95	33	100	42	a) 1948 (z. T. schon früher): vgl. lfd. Nr. 125 b) unbefristet c) leicht steigend
.7a)	.	.7a)	.	a) 1955: Gleichstellung mit Sozialkassen (vgl. lfd. Nr. 137) b) unbefristet c) gleichbleibend
.7b)	.	.7b)	.	a) 1925: vgl. lfd. Nr. 136 b) unbefristet c) leicht steigend
.7b)	.	.7b)	.	a) 1922 bis 1925: vgl. lfd. Nrn. 137 bis 139 b) unbefristet c) leicht steigend
.7b)	.	.7b)	.	a) 1961: Begünstigung u. a. wegen des z. T. gegebenen Zwangs- charakters b) unbefristet c) leicht steigend
.7b)	—	.7b)	—	a) 1934 und 1952: sozialpolitische Erwägungen b) unbefristet c) leicht steigend
.7a)	—	.7a)	—	a) 1957: soziale Erwägungen b) unbefristet c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
3. Gesellschaftsteuer							
147	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 137 und 138 genannten Institutio- nen	S	.7a)	—	.7a)	—
4. Umsatzsteuer							
148	§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	.13)	.	65	65
149	§ 4 Nr. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherun- gen, Krankenanstalten, Alters- heime, Blutsammelstellen, Wohl- fahrtsverbände und der Blinden	S	.13)	.	420	420
150	§ 4 Nr. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtun- gen, insbesondere Theater, Orche- ster, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	S	.13)	.	.7a)	.
151	§ 4 Nr. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Ein- richtungen insbesondere Jugend- bildungsstätten, Jugendherbergs- werke und Träger der Jugendhilfe	S	.13)	.	.7a)	.
152	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nr. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kultu- relle und unterhaltende Leistun- gen (Waren des Buchhandels und des graphischen Gewerbes, Kunstge- genstände und Sammlungsstücke, Rundfunkanstalten, kulturelle Ein- richtungen, Filmwirtschaft, Zirkus- unternehmen und Schausteller)	S	.13)	.	410	410
153	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nr. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Kran- kenfahrstühle, Körperersatzstücke und andere orthopädische Hilfs- mittel sowie für Schwimm- und Heilbäder	S	—	—	24	24

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ¹⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
.7a)	—	.7a)	—	a) 1922/1953: vgl. lfd. Nrn. 137 und 138 b) unbefristet c) leicht steigend
70	70	70	49	a) 1968: Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozeß verhindern b) unbefristet c) leicht steigend
470	470	500	350	a) 1968: vgl. lfd. Nr. 137 b) unbefristet c) steigend
.7a)	.	.7a)	.	a) 1968: Befreiung aus kulturellen Gründen. Weitgehend aus altem Recht übernommen b) unbefristet c) leicht steigend
.7a)	.	.7a)	.	a) 1968: Befreiung aus Gründen der Jugendförderung. Weitgehend aus altem Recht übernommen b) unbefristet c) leicht steigend
460	460	490	343	a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht (z. T. schon im alten Umsatzsteuerrecht begünstigt) b) unbefristet c) steigend
25	25	25	18	a) 1968: sozial- und gesundheitspolitische Erwägungen b) unbefristet c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
154	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen	S	. ¹³⁾	.	. ^{7b)}	.
5. Erbschaftsteuer							
155	§§ 16 bis 21 ErbStG	Das Erbschaftsteuergesetz enthält in den § 16 bis 21 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	S	. ^{7b)}	—	. ^{7b)}	—
155 a	§ 19 ErbStG	nachrichtlich: (Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen)	S	[. ^{7a)}]	—	[. ^{7a)}]	—
6. Kraftfahrzeugsteuer							
156	§§ 2 und 3 KraftStG	Das Kraftfahrzeugsteuergesetz sieht u. a. Steuerbefreiung oder Steuererlaß für folgende Fahrzeuge vor: Sämtliche zulassungsfreien Fahrzeuge (§ 2 Nr. 1); Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 2 Nr. 2); Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 2 Nr. 3); Straßenreinigungs-, Müll- und Fäkalienfahrzeuge (§ 2 Nr. 3 a); Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz- und Krankenfahrzeuge (§ 2 Nr. 4); Schausteller-Zugmaschinen (§ 2 Nr. 7); Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter (§ 3)	S	120	—	125	—
7. Versicherungsteuer							
157	§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiungen für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	S	5	—	5	—

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
.7b)	.	.7b)	.	13 a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht b) unbefristet c) leicht steigend
.7b)	—	.7b)	—	a) 1925 bis 1952: familien- sowie sozial- und kulturpolitische Erwägungen b) unbefristet c) leicht steigend
[.7a)]	—	[.7a)]	—	a) (1949: Der Erblasser sollte angeregt werden, Vorsorge für die Begleichung der Erbschaftsteuer und der Ablösung des Lastenausgleichs zu treffen) b) (unbefristet) c) (gleichbleibend)
130	—	135	—	a) 1935, 1961 und 1964: Steuerbefreiung bei hoheitlicher und gemeinnütziger Tätigkeit sowie aus sozialen Gründen b) unbefristet c) leicht steigend
5	—	5	—	a) 1937: sozialpolitische Überlegungen b) unbefristet c) gleichbleibend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
158	§ 4 Nrn. 3, 4, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen	S	.7b)	—	.7b)	—
159	§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	S	.7b)	—	.7b)	—
8. Rennwett- und Lotteriesteuer							
160	RennwLottG	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 12 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 60 DM, und bei Ausspielungen, die nicht von Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 1200 DM	S	.7a)	—	.7a)	—
9. Gewerbesteuer							
161	§ 3 Ziff. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	E	.7b)	—	.7b)	—
162	§ 3 Ziff. 6 und 9 bis 11 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 137 und 138 genannten Institutionen	S	.7a)	—	.7a)	—
163	§ 8 Ziff. 9 und § 9 Ziff. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	S	13	—	14	—
164	§ 11 GewStDV	Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altenheimen unter gewissen Voraussetzungen	A	.7b)	—	.7b)	—

Erläuterung der Fußnoten auf Seite 128

Steuermindereinnahmen in Millionen DM *)				a) Zeitpunkt der Einführung und Begründung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	—	.7b)	—	a) 1922: Berücksichtigung des Zwangscharakters der Sozialversicherungsabgaben b) unbefristet c) leicht steigend
.7b)	—	.7b)	—	a) 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung b) unbefristet c) leicht steigend
.7a)	—	.7a)	—	a) 1924 (Verbesserung 1964): Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken b) unbefristet c) leicht steigend
.7b)	—	.7b)	.	a) 1925: vgl. lfd. Nr. 136 b) unbefristet c) gleichbleibend
.7a)	—	.7a)	.	a) 1924 bis 1965: vgl. lfd. Nrn. 137 und 138 b) unbefristet c) leicht steigend
15	—	16	3	a) 1950: Förderung der Wissenschaft b) unbefristet c) leicht steigend
.7b)	—	.7b)	.	a) 1957: soziale Erwägungen b) unbefristet c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1967		1968	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		10. Grundsteuer					
165	§§ 4 bis 6 und 30 GrdStG	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 4 bis 6 und 30 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist aller Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei	S	. ^{7b)}	.	. ^{7b)}	.
118 bis 165	Summe VIII. Sonstige Steuervergünstigungen (soweit Schätzungen möglich sind) (zum Vergleich: ohne Umsatzsteuer) ¹⁴⁾			4 213 (4 213)	1 504 (1 504)	5 287 (4 368)	2 481 (1 562)
1 bis 165	Summe IX. Summe der Steuervergünstigungen I.–VIII. (soweit Schätzungen möglich sind) (zum Vergleich ohne Umsatzsteuer der Bereiche IV, V und VIII) ¹⁴⁾			11 704 (11 704)	4 653 (4 653)	13 799 (12 005)	6 587 (4 793)

Anmerkungen:

¹⁾ Die Überprüfung der Steuervergünstigungen erfolgt im Rahmen der vorgesehenen Steuerreform.

²⁾ Nicht aufgeführt sind

— die steuerliche Begünstigung des Grundbesitzes, die darin besteht, daß bebaute Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Gegensatz zu den übrigen Vermögenswerten mit den Einheitswerten des Jahres 1935 der Besteuerung unterliegen; durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 ist eine zeitnahe Bewertung eingeleitet worden, so daß bessere Voraussetzungen für eine gleichmäßigere Besteuerung nach Abschluß der neuen Einheitsbewertung gegeben sind,

— die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel mit 5,5 v. H. und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken), da es sich um systemkonforme Maßnahmen zur Vermeidung der Regressionswirkung der Umsatzsteuer als allgemeiner Verbrauchsteuer handelt, die nicht als Steuervergünstigung anzusehen sind.

³⁾ E = Erhaltungshilfe

A = Anpassungshilfe

P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe

S = Sonstige Steuervergünstigung

⁴⁾ Steuermindereinnahmen in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung. Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.

⁵⁾ Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall (nach Ablauf des Begünstigungszeitraumes entstehen Mehreinnahmen, die in der Berechnung nicht berücksichtigt sind).

⁶⁾ Einschließlich der Ausfälle bei der Körperschaftsteuer sowie — gegebenenfalls — bei der Gewerbesteuer.

^{7a)} Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichender Schätzungsunterlagen nicht oder nur nach weiteren Untersuchungen möglich, nach grober Schätzung jedoch Steuerausfall unter 5 bis 10 Millionen DM.

^{7b)} Bezifferung des Steuerausfalls mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und nur nach weiteren Untersuchungen möglich.

⁸⁾ Nach § 2 Nr. 6 KraftStG ist das Halten von landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Sonderfahrzeugen und Anhängern steuerbefreit. Diese Befreiung stellt eine echte Vergünstigung dar. Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigung von 75 v.H. Der volle Steuerausfall durch die Vergünstigung beträgt im Jahre 1967 rd. 500 Millionen DM.

⁹⁾ Bildung steuerfreier Rücklagen, die später gewinnerhöhend aufzulösen sind; kein endgültiger Steuerausfall.

¹⁰⁾ Einschließlich der Ausfälle bei der Einkommensteuer, für die eine gleiche Regelung auf Grund der Rechtsprechung gegeben ist.

¹¹⁾ Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung des Gewinns von Bundesbahn und Bundespost ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß die Bundespost 6²/₃ v.H. der jährlichen Betriebseinnahmen an den Bund abzuliefern hat. Die Bundesbahn ist schon seit Jahren ohne Gewinn.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ¹⁾				b) Befristung b) Befristung c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
1969		1970		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	12	11	13
.7b)	.	.7b)	.	a) 1936: Erfüllung öffentlicher Aufgaben b) unbefristet c) leicht steigend
5 556	2 557	5 837	2 755	
(4 531)	(1 532)	(4 752)	(1 995)	
14 951	6 931	16 813	8 146	
(12 941)	(4 921)	(14 663)	(6 638)	

¹²⁾ Anzumerken ist, daß Bundesbahn und Bundespost anstelle von Gewerbesteuer nach § 24 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen Verwaltungskostenzuschüsse an die Betriebsgemeinden leisten.

¹³⁾ Wie bereits im letzten Bericht vom 21. Dezember 1967 (Drucksache V/2423) ist auch hier auf den Nachweis der seit dem 31. Dezember 1967 ausgelaufenen Steuerbegünstigungen im Rahmen der Bruttoumsatzsteuer verzichtet worden, zumal wegen des grundlegenden Systemwechsels und der unterschiedlichen Abgren-

zung der Befreiungstatbestände ein Vergleich zwischen Bruttoumsatz- und Mehrwertsteuer nicht ohne weiteres möglich ist.

¹⁴⁾ Da mangels Vergleichbarkeit zwischen Bruttoumsatzsteuer und Mehrwertsteuer [vgl. Anmerkung ¹³⁾] die Steuermindereinnahmen bei der ab 1. Januar 1968 ausgelaufenen Bruttoumsatzsteuer für 1967 hier nicht angegeben sind, muß für einen sinnvollen Zeitreihenvergleich, bei dem 1967 einbezogen wird, die Umsatzsteuer unberücksichtigt bleiben.

Anlage 4

Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan

Bezeichnung				Ist-Ergebnis		Soll	
Lfd. Nr.	Kap. Tit. bis 1968	Kap. Tit. ab 1969	Kennzeichnung der Finanzhilfe	1967	1968	1969	1970 ¹⁾
1	2	3	4	darunter D = Darlehen			
				in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7	8
			1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
			2. Gewerbliche Wirtschaft				
1	—	1/862 01	Verbesserung der gewerblichen Wirtschaftsstruktur in Agrargebieten	—	—	35,0	D 35,0
2	2/3		Energiewirtschaft (Teilfinanzierung von Kernkraftwerken)	35,1	50,1		
				D 35,1	D 50,1		
3	2/5	1/862 13 1/862 14	Finanzierung ausländischer Aufträge an Schiffswerften, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Schiffswerften	64,0	60,1	123,0	
				D 64,0	D 60,1	D 123,0	
4	2/6	1/862 28	Ausbau und Rationalisierung von Seehafenbetrieben	7,4	6,9	12,0	
				D 7,4	D 6,9	D 12,0	
5	2/6, 2/30, 3/5	2/862 04	Auftragsfinanzierung zugunsten der gewerblichen Wirtschaft in Berlin ..	105,0	70,0	165,0	
				D 105,0	D 70,0	D 165,0	
6	2/8	1/862 01	Auf- und Ausbau, Rationalisierung und Modernisierung von Betrieben in den Zonenrand- und Bundesausbaugebieten sowie in kleinbäuerlichen und schwachstrukturierten Gebieten ..	27,9	78,3	130,0	
				D 27,9	D 78,3	D 130,0	
7	2/8	1/862 01	Finanzierung und Rationalisierungs-, Modernisierungs- und Umstellungsmaßnahmen sowie Auf- und Ausbau von Unternehmen von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachgeschädigten	57,4	33,0	28,0	
				D 57,4	D 33,0	D 28,0	
8	2/8	1/862 01	Gründung selbständiger Existenzen und Einrichtung von Betrieben in neuen Wohnsiedlungen	22,1	21,4	60,0	
				D 22,1	D 21,4	D 60,0	
9	2/8		Bildung und Erhöhung der Haftungsfonds der Kreditgarantiegemeinschaften	1,4	0,6	2,5	
				D 1,4	D 0,6	D 2,5	
10	2/8	1/862 12	Finanzierung von Investitionen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen in der gewerblichen Wirtschaft ..	—	—	25,0	D 25,0

Lfd. Nr.	Kap. Tit. bis 1968	Kap. Tit. ab 1969	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe	Ist-Ergebnis		Soll	
				1967	1968	1969	1970 ¹⁾
				darunter D = Darlehen			
1	2	3	4	5	6	7	8
11	2/11	—	Förderung der Produktivität	8,9	10,1		
				D 0,4	10,1		—
12	2/12	1/862 16	Förderung der Wirtschaft im Saarland und in Bergbaugebieten	15,7	29,7	100,0	
				D 15,3	D 29,3	D 99,6	
13	2/14	1/862 26	Förderung der Reinhaltung der Luft ..	7,8	6,3	5,0	
				D 7,8	D 6,3	D 5,0	
14	2/3, 4/2	1/861 01 7/861 01	Förderung der Wasserwirtschaft	45,2	29,6	13,5	
				D 45,2	D 29,6	D 13,6	
15	3/1	2/862 01 2/862 02	Förderung der Berliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten sowie sonstige Kreditmaßnahmen	200,1	162,6	185,0	
				D 200,1	D 162,6	D 185,0	
16	3/2	2/862 03	Wiederaufbauprogramm (Wiederaufbau und Neubau von Geschäftshäusern in Berlin)	11,8	10,5	5,0	
				D 11,8	D 10,5	D 5,0	
17	3/3, 3/23	2/685 02	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen für Berlin (Werbemaßnahmen, Veranstaltungen, Messen usw.)	0,6	1,8	2,5	
18	3/20	2/831 01 2/831 02	Verbesserung der Kapitalstruktur gewerblicher Unternehmen in Berlin durch Beteiligungen und beteiligungsähnliche Rechte	10,5	85,0	18,4	
				D 10,5	D 85,0	D 18,4	
			Summe 2 ...	620,9	656,0	909,9	ca. 938
				D 611,4	D 653,8	907,0	
3. Verkehr							
19	2/6		Finanzierung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Schiffen der mittelständischen Binnenschifffahrt (Partikuliere) und der deutschen Donauflotte	4,2	1,3		
				D 4,2	D 1,3		
20	2/6	1/862 15	Modernisierung der deutschen Handelsflotte	58,0	66,0	25,0	
				D 58,0	D 66,0	D 25,0	
			Summe 3 ...	62,2	67,3	25,0	ca. 24,0
				D 62,2	D 67,3	D 25,0	

Bezeichnung				Ist-Ergebnis		Soll	
Lfd. Nr.	Kap. Tit. bis 1968	Kap. Tit. ab 1969	Kennzeichnung der Finanzhilfe	1967	1968	1969	1970 ¹⁾
1	2	3	4	5	6	7	8
4. Wohnungsbau							
21		2/7	Modernisierung und Instandsetzung des Altbaubesitzes im Zonenrandgebiet	10,8	1,6	—	
				D 10,8	D 1,6		
22		3/3	Bau von Arbeitnehmerwohnungen in Berlin	5,2	0,3	—	
				D 5,2	D 0,3		
			Summe 4 ...	16,0	1,9	—	—
				D 16,0	D 1,9		
			Summe 1 bis 4 ...	699,1	725,2	934,9	ca. 962,0
				D 689,6	D 723,0	D 932,0	

¹⁾ noch nicht im einzelnen festgelegt